Niedersächsisches
Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang | Hannover, den 10. 2. 2021 | Nummer 5

Nachruf

Am Donnerstag, dem 28. Januar 2021, verstarb im Alter von 91 Jahren

Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz

Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes a. D.
Landesminister a. D.

Inhaber der Niedersächsischen Landesmedaille
und Träger des Großen Verdienstkreuzes des Niedersächsischen Verdienstordens

Als Kultusminister hat Ernst Gottfried Mahrenholz dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Einsatz gedient. Wir trauern um einen überzeugten Demokraten und bedeutenden Rechtswissenschaftler, der an maßgeblicher Stelle als Minister, als Mitglied des Niedersächsischen Landtages und als Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes die Geschicke unseres Landes gestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stephan W e i l
Niedersächsischer Ministerpräsident

INHALT

A. Staatskanzlei

Bek. 29. 1. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland 291

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 1. 2. 2021, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160 291

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Beschl. 14. 7. 2020, Investitionsprogramm 2020 für Krankenhausbaumaßnahmen 291

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

RdErl. 26. 1. 2021, Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen 22240 292

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Erl. 28. 1. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte 77000 292

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Erl. 22. 1. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung eines kommunalen Energiemanagements in niedersächsischen Kommunen 28010 293

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bek. 25. 1. 2021, Änderung der Satzung der „Anja Fichte Stiftung“ 294

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Bek. 21. 1. 2021, Anerkennung der „Hospiz-Stiftung Dinklage“ 294

Bek. 27. 1. 2021, Zweckänderung der „Bürgerstiftung Wesermarsch“ 294

Bek. 29. 1. 2021, Zweckänderung der „Evangelische Stiftungen Osnabrück“ 294

Bek. 1. 2. 2021, Zweckänderung der „Evangelisch-lutherische Stiftung Hünenburg“ 294

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 3. 2. 2021, Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte 295

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 27. 1. 2021, Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albemarle Germany GmbH, Langelsheim) 295

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 10. 2. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde) 295

Stellenausschreibung 296

Bekanntmachungen der Kommunen

VO 16. 12. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“ (NSG OHZ 10) im Landkreis Osterholz 296

VO 16. 12. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Truper Blänken“ (NSG OHZ 5) im Landkreis Osterholz . . . 316

VO 18. 12. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Becklingen“ (NSG LÜ 134) in der Stadt Bergen im Landkreis Celle sowie in der Gemeinde Wietzendorf im Landkreis Heidekreis 358

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 29. 1. 2021 — 203-11700-3 RWA —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Ruanda in Hannover ihren Sitz nach Magdeburg verlegt hat. Die neue Adresse lautet:

Markgrafenstraße 3
39114 Magdeburg
Tel.: 0391 50549265
E-Mail: ruanda-honorarkonsulhomolka@t-online.de.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 291

B. Ministerium für Inneres und Sport

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 1. 2. 2021 — 44-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 3)

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserlasses) wird mit Wirkung vom 1. 2. 2021 wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nummer 247 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„247	Riemann, Benedikt	Lüneburg“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 291

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Investitionsprogramm 2020 für Krankenhausbaumaßnahmen

Beschl. d. LReg v. 14. 7. 2020 — MS-404-41203/20 (2020) —

Die LReg hat am 14. 7. 2020 das Investitionsprogramm 2020 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen.

Das Investitionsprogramm 2020 wird gemäß § 5 Satz 3 NKHG bekannt gemacht **(Anlage).**

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 291

Anlage

Investitionsprogramm 2020 nach § 6 KHG

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Investitionsprogramm 2020
1	101 000 02	Braunschweig, Marienstift	Bauliche Neuordnung und Umstrukturierung der Funktions- und Pflegebereiche 1. bis 3. BA	4 000 000
2	101 000 04	Braunschweig, Herzogin Elisabeth-Hospital	Neu-/Umbau von Funktionsdiagnostik und Zentralsterilisation	3 000 000
3	154 013 01	Königslutter, AWO Psychiatriezentrum	**NT** Errichtung zweier Tageskliniken in Wolfsburg	2 000 000
4	159 010 01	Duderstadt, Krankenhaus St. Martini	Neukonzeption Pflege und Fachdisziplinen	3 000 000
5	159 016 03	Göttingen, Evangelisches Krankenhaus	Zusammenführung von 3 internistischen Funktionsbereichen 1. FA	4 000 000
6	241 001 12	Hannover, Vinzenzkrankenhaus	Neubau und Umbau Pflege, Sanierung Funktionstrakt 1. FA	10 000 000
7	254 021 02	Hildesheim, St. Bernward-Krankenhaus	Neubau Eltern-Kind-Zentrum	8 000 000
8	352 011 01	Cuxhaven, HELIOS Klinik	Zusammenschluss mit Seehospital Sahlenburg	7 400 000
9	355 022 01	Lüneburg, Städt. Klinikum	Umbau der Zentralsterilisation und Pflegestationen C und D 1. FA	5 000 000
10	355 022 02	Lüneburg, Psychiatrische Klinik	Zentralisierung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lüneburg (KPP) 1. BA, 1. FA	6 900 000
11	357 008 01	Bremervörde, OsteMed Klinik	Einhäusigkeit Ostemed-Kliniken 1. FA	7 000 000
12	359 038 01	Stade, Elbeklinikum	Ersatzneubau Pflege	15 000 000

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Investitionsprogramm 2020
13	403 000 03	Oldenburg, Evangelisches Krankenhaus	**NT** Neubau Funktionstrakt 1. BA	4 000 000
14	404 000 01	Osnabrück, Klinikum	Umbau und Erweiterung der Geburtshilfe inklusive Sectio OP 1.FA	2 500 000
15	453 004 01	Cloppenburg, St.-Josefs-Hospital	Sanierung und Erweiterung St.-Josefs-Hospital 1. BA, 1. und 2. TA	8 000 000
16	453 007 01	Friesoythe, St.-Marien-Hospital	Neubau ITS/IMC, Zentralisierung OP und Verlagerung ZSVA 1. FA	3 500 000
17	456 015 01	Nordhorn, Euregio-Klinik	Aufstockung Gerontopsychiatrie um 25 Betten und Einrichtung einer Demenzstation 1. FA	5 000 000
18	457 013 02	Leer, Borromäus-Hospital	**NT** Neubau einer Intensivstation (4. BA)	1 700 000
19	458 014 02	Wildeshausen, Johanneum	Neubau Intensivpflege und Umstrukturierung OP-Abteilung	5 000 000
20	459 030 01	Quakenbrück, Christliches Krankenhaus	Neustrukturierung des Pflegebereichs 1. FA	5 000 000
21	462 019 01	Krankenhaus Wittmund	Neustrukturierung des Pflegebereichs 1. FA	3 500 000
	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			6 500 000
Gesamtsumme Investitionsprogramm 2020				**120 000 000**

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen

RdErl. d. MWK v. 26. 1. 2021 — 74214-02 —

— VORIS 2224 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 1226), geändert durch Bek. d. MI u. d. MW v. 16. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 188)

1. Regelungsinhalt

Mit diesem RdErl. werden die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen geregelt.

2. Verfahren

Aufgrund von Nummer 9.2 Satz 2 Nds. AktO (Bezugserlass) wird für die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Mas-terprüfungen Folgendes bestimmt:

2.1 Entwürfe von oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben sowie entsprechende Listen über nicht bestandene Prüfungen sind 50 Jahre aufzubewahren.

2.2 Alle weiteren Prüfungsunterlagen zu Bachelor- und Masterprüfungen sind drei Jahre aufzubewahren.

2.3 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist.

2.4 Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben wurde und das Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 2. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 292

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte

Erl. d. MW v. 28. 1. 2021 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 19. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 156), geändert durch Erl. v. 17. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1070)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— der Bekanntmachung der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (‚Dritte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020‘) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —“.

2. Nummer 5.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 können Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden. Diese Mittel können darüber hinaus nachrangig ergänzend oder alternativ für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 und 2.6 eingesetzt werden. In diesem Fall kann der Fördersatz für Projekte nach den Nummern 2.1 bis 2.4 um bis zu 30 Prozentpunkte und die Höchstfördersumme in allen Fällen auf 200 000 EUR erhöht werden, sofern der Antragsteller glaubhaft versichert und nachvollziehbar erläutert, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Zuwendung nicht durchgeführt werden würde. In allen Fällen sind beihilferechtliche Regelungen vorrangig zu beachten. Sofern Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, sollen diese bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 292

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung eines kommunalen Energiemanagements in niedersächsischen Kommunen

Erl. d. MU v. 22. 1. 2021 — 51-5104032/1000-0002 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-Gk (Bund) sowie auf der Grundlage des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), Zuwendungen für die Einführung von kommunalen Energiemanagementsystemen aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung. Weitere Rechtsgrundlage ist die Rahmenverwaltungsvereinbarung gemäß VV Nr. 1.4 zu § 44 BHO/LHO zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vertreten durch die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (PTJ) und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendung ist eine ergänzende Fördermöglichkeit für Antragsteller, die im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 22. 7. 2020 (BAnz AT 14.08.2020 B7) nach deren Nummer 2.2 (Energiemanagementsysteme) eine Förderung erhalten.

2.2 Gefördert werden

2.2.1 Investitionen in Software, die für das Energiemanagement notwendig sind und einen Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschreiten. Die maximale Förderung beträgt 10 000 EUR. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Software oder Softwarelizenz handeln;

2.2.2 Investitionen in mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik im Umfang von maximal 10 000 EUR, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hardware handeln.

2.3 Investitionen i. S. dieser Richtlinie sind Beschaffungen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt und deren Wert die nach der LHO festgelegten Wertgrenzen überschreitet.

2.4 Nicht gefördert werden insbesondere

— Dienstleistungen, die nicht Nebenkosten einer Beschaffung sind,

— Finanzierungskosten,

— Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,

— Personalausgaben,

— Beratungsleistungen,

— Schulungen zu Hard- und Software.

2.5 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 ist eine Förderung von Energiemanagementsystemen nach Nummer 2.2 der Kommunalrichtlinie von dem Kumulierungsverbot ausgenommen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind, Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse in Niedersachsen, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

3.2 Einer Kommune oder einem kommunalen Zusammenschluss, die oder der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelfallbeihilfen gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antrag auf Landesförderung muss zeitgleich mit dem Antrag auf Bundesförderung gestellt werden. Dabei ist im Antrag auf Bundesförderung die beantragte Landesförderung als Bestandteil des Finanzierungsplans auszuweisen.

4.2 Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

4.3 Der Bund muss das Vorhaben nach Nummer 2.2 der Kommunalrichtlinie fördern. Dies ist durch die Vorlage des Förderbescheides des Bundes nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei Kommunen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die sich in ihrem Antrag auf die Bundesförderung nach der Kommunalrichtlinie als finanzschwach eingestuft haben, gewährt das Land eine Zuwendung von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, so dass sich zusammen mit der Förderung des Bundes bezogen auf die Investitionen nach Nummer 2.2 eine Förderquote von maximal 85 % ergibt. Bei allen anderen Kommunen gewährt das Land eine Zuwendung von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, so dass sich zusammen mit der Förderung des Bundes bezogen auf die Investitionen nach Nummer 2.2 eine Förderquote von maximal 80 % ergibt.

5.2 Für Anträge, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31. 12. 2021 gestellt werden, vermindert sich die Förderquote auf höchstens 10 % für finanzschwache Kommunen und höchstens 30 % für alle anderen Kommunen, da für diesen Zeitraum nach Nummer 5 der Kommunalrichtlinie um zehn Prozentpunkte erhöhte Förderquoten des Bundes gelten.

5.3 Der nicht rückzahlbare Zuschuss aus Landesmitteln beträgt maximal 10 000 EUR zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die voraussichtliche Höhe der geplanten Investitionen nach Nummer 2.2 ist im Antrag anzugeben; sie ist Bemessungsgrundlage für die Zuwendung.

5.4 VV-Gk Nr. 1.1 Satz 1 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Der Antrag auf Landesförderung ist bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover, zu stellen.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-Gk (Bund).

6.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

6.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt und zahlenmäßig nachgewiesen wurden und der Abschlussbescheid der Bundesförderung vorliegt.

6.6 Für den Verwendungsnachweis sind die Rechnungen über die getätigten Investitionen vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16. 2. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 293

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Anja Fichte Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 1. 2021
— 11741-A33 —

Mit Schreiben vom 25. 1. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Anja Fichte Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, zudem die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Erziehung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie mildtätiger Zwecke.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Hospiz-Stiftung Dinklage“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 21. 1. 2021
— 2.02-11741-10 (072) —

Mit Schreiben vom 21. 1. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 9. 2020 die „Hospiz-Stiftung Dinklage“ mit Sitz in der Stadt Dinklage gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hospiz-Stiftung Dinklage
Clemens-August-Straße 12
49413 Dinklage.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Zweckänderung der „Bürgerstiftung Wesermarsch“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 1. 2021
— 2.02-11741-11 (008) —

Mit Schreiben vom 27. 1. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Bürgerstiftung Wesermarsch“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung und Initiierung gemeinnütziger Projekte, die im Landkreis Wesermarsch in den Bereichen Seeschifffahrt, Jugend, Kultur, Bildung, Tierschutz, Umwelt und allen nach der AO anzuerkennenden gemeinnützigen Zwecken durchgeführt werden. Sie fördert und initiiert ferner in dieser Region Maßnahmen und gemeinnützige Projekte, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen. Schließlich fördert oder initiiert sie solche mit ihrer Arbeit verbundenen wissenschaftlichen Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Fördermaßnahmen evaluieren, und sie unterstützt die bundesweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Zweckänderung der „Evangelische Stiftungen Osnabrück“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 1. 2021
— 2.02-11741-16 (003) —

Mit Schreiben vom 14. 8. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Evangelische Stiftungen Osnabrück“ genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in finanzieller Notlage befinden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Zweckänderung der „Evangelisch-lutherische Stiftung Hünenburg“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 2. 2021
— 2.02-11741-09 (004) —

Mit Schreiben vom 1. 2. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Evangelisch-lutherische Stiftung Hünenburg“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Betreuung, Erziehung und Förderung von hilfsbedürftigen und gefährdeten Kindern und Jugendlichen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte

Bek. d. NLStBV v. 3. 2. 2021 — 4242-30311-2 —

Bezug: Bek. d. MW v. 13. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1187), geändert durch Bek. d. NLStBV v. 12. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1488)

Die NLStBV, Zentraler Geschäftsbereich Hannover, hat die Genehmigung zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte gegenüber dem Motorflug-Club Salzgitter e. V. mit Bescheiden vom 22. 10. 2020 und 4. 1. 2021 aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und zur Korrektur des Flugplatzbezugspunktes und der Flugbetriebsflächen zur ursprünglichen Genehmigung vom 30. 11. 1994 geändert.

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 10. 2. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bezugspunkt:

a) geografische Lage:	52° 09' 16,20" Nord 09° 25' 36,14" Ost
b) Höhe über NN:	99 m ü. NN (325 ft MSL)“.

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Flugbetriebsflächen:

4.1 Start- und Landebahn für die unter II. aufgeführten Flugzeuge:

Start- und Landerichtung	069°/249°
Länge u. Breite	535 m x 20 m
Streifen	595 m x 60 m

Die Flächen vor den Schwellen (RWY 07, 59 m, RWY 25, 39 m) dürfen für den Start mitbenutzt werden.“

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 295

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 1. 2021 — BS 21-006 —

Die Firma Albemarle Germany GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, betreibt am Standort Langelsheim das Lithiumsulfidlabor G36 (nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG). Mit Schreiben vom 6. 1. 2021 hat Albemarle Germany GmbH die Änderung dieser störfallrelevanten Anlage gemäß § 23 a BImSchG angezeigt. Die beabsichtigte Änderung umfasst nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die Prozessentwicklung und die Mustermengenproduktion von Lithiumoxid.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG entscheidet die zuständige Behörde über die Genehmigungsbedürftigkeit angezeigter Änderungen. Die beabsichtigten Änderungen unterliegen im vorliegenden Fall zumindest der Anzeigepflicht gemäß § 23 a Abs. 1 BImSchG, weil sie störfallrelevant i. S. des § 3 Abs. 5 b BImSchG sind. Ob die Änderungen genehmigungsbedürftig sind, richtet sich nach § 23 a Abs. 2 BImSchG.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das geplante Verfahren „Prozessentwicklung und Mustermengenproduktion von Lithiumoxid“ im Lithiumsulfidlabor G36 keine angemessenen Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten werden. Durch die störfallrelevante Änderung wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 295

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)

Bek. d. GAA Hannover v. 10. 2. 2021 — H 025428167-771 —

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH betreibt in 49448 Lemförde, Elastogranstraße 60, Gemarkung Quernheim, Flur 8, Flurstück 6/3 und Gemarkung Lemförde, Flur 8, Flurstück 5/1, eine Anlage zur Herstellung von thermoplastischem Polyurethangranulat (G4061).

Hierfür hat das GAA Hannover mit Entscheidung vom 7. 10. 2020 erstmalig Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, festgesetzt.

Die Entscheidung betrifft eine Anlage, die der Nummer 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist.

Es handelt sich damit um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Die öffentliche Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung erfolgt im konkreten Fall in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 a i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die vollständige Verwaltungsverfügung kann in der Zeit **vom 11. 2. bis einschließlich 24. 2. 2021** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;

— Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, Zimmernr. D12 oder D14,

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05443 2090.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Letztere sind im Zuge der Abstimmung des Einsichtnahmetermins zu erfragen oder ggf. auf den Internetauftritten der vorgenannten Stellen in Erfahrung zu bringen.

Diese Bek. und die vollständige Verwaltungsverfügung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Verwaltungsverfügung einschließlich ihrer Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwen-

dungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse poststelle@gaa-h.niedersachsen.de, angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Verwaltungsverfügung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsverfügung mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 295

Anlage

Verwaltungsverfügung

I. Tenor

1. Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen im Abgas der Abluftanlagen (Quelle B30/171 und B30/172) folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Parameter	Normalbetrieb	Bemerkungen
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h	Ziff. 5.2.5 TA-Luft
MDI	0,10 kg/h	Ziff. 5.2.5 TA-Luft

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug der Feuchte.

Die Anforderung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist dann gegeben, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

2. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung unter Punkt 1. ist spätestens bis zum 1. 2. 2021 durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Stelle zu überprüfen.

Wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Stelle sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchzuführen.

Der Prüfbericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover in gedruckter Ausführung und einmal in digitaler Ausfertigung unverzüglich vorzulegen.

3. Die Kosten dieser Anordnung haben Sie zu tragen.

II. Begründung*)

III. Hinweis*)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Cremlingen**, Landkreis Wolfenbüttel, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitungsstelle des Fachbereichs Finanzen und Liegenschaften (m/w/d),
BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD,

in Vollzeit zu besetzen.

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter www.cremlingen.de/Aktuelles/Stellenausschreibungen. Eine Bewerbung ist sowohl postalisch als auch per E-Mail willkommen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Bürgermeister Kaatz unter Tel. 05306 802-51.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 296

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“ (NSG OHZ 10) im Landkreis Osterholz vom 16.12.2020

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie — FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 20, 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440),
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88),
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Biotoptyp: Ein Biotoptyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Die Definition der einzelnen Biotoptypen in dieser Verordnung entspricht der Definition gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020).

Bodenbearbeitung: Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z. B. die Schlitzsaat). Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen sowie die Nachmahd.

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle dauerhaft oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen.

Grünland: Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN

Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: z. B. GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland). Soweit die Grünlandbiotope (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o .g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o. g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Grüppen: Grüppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern (s. dort).

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Lebensraumtyp: Ein Lebensraumtyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Ein Lebensraumtyp umfasst einen oder mehrere Biotoptypen (s. dort).

Paddock: Paddocks sind eingezäunte Flächen, die dem Aufenthalt von Pferden im Freien dienen. Da der Tierbesatz meist hoch ist, sind die Flächen zur Milderung der Trittschäden oft aufgesandet. Aufgrund des Tritts weisen Paddocks meist kaum Vegetation auf.

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen, als auch Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs.

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Standortheimisch: Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“ erklärt. Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet NSG OHZ 10.

(2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz und hier im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck und im Gebiet der Gemeinde Schwanewede. Es erstreckt sich westsüdwestlich der Ortschaft Garlstedt bis in die Nähe der Autobahn 27.

Das NSG ist west- und südwärts umgeben vom Landschaftsschutzgebiet „Schmidt‘s Kiefern und Heidhof“. Im Bereich des Garlstedter Abzugsgrabens schließt sich westwärts das NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ an.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermünder Geest“ und hier in der naturräumlichen Einheit „Garlstedter Sandgeest“ mit der Untereinheit „Garlstedter Heide“. Es umfasst einen großflächig nährstoffarmen Teil der Geest, der aus sandigen Kuppen und moorigen Niederungen besteht. Die wichtigsten Gewässer des Gebietes sind die Heidhofer Teiche und der Garlstedter Abzugsgraben.

(4) Der östlich des Lehnstedter Weges gelegene Teil des NSG gehört zur Stadt Osterholz-Scharmbeck, der westlich davon gelegene Teil zur Gemeinde Schwanewede.

a) Den östlich des Lehnstedter Weges gelegenen Teil des NSG nimmt die höher gelegene Garlstedter Heide ein. Sie gehört vollständig zum für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Standortübungsplatz der örtlichen Logistikschule der Bundeswehr und befindet sich im Besitz (ganz überwiegend Eigentum) des Bundes (Größe ca. 170 Hektar). Hier dominieren auf Podsolböden ausgedehnte offene Heidekraut-Sandheiden trockener bis feuchter Ausprägung. Besonders im nördlichen Teil der Garlstedter Heide befinden sich zudem feuchte bis trockene Waldbestände, darunter zwergstrauchreicher Kiefernwald und bodensaurer Eichenwald.

b) Westlich des Lehnstedter Weges grenzt das tiefer gelegene Garlstedter Moor an. Es gehört ebenfalls vollständig zum Standortübungsplatz der Logistikschule und befindet sich vollständig im Bundeseigentum (Größe ca. 100 Hektar). Das Garlstedter Moor weist auf seinen zentralen Nieder- und Hochmoorböden ein vielfältiges Mosaik aus Biotopen auf, darunter nicht kultivierte Moorstadien (mit Hochmoorvegetation, Sauergrasrieden und Gagelgebüschen), Stillgewässer und wasserführende Entwässerungsgräben. Die nördlich und südlich ansteigenden Randbereiche nehmen auf sandigen Podsolböden magere Grasfluren und mesophiles Grünland sowie nadelholzdominierte Waldbestände ein.

c) Südlich des Garlstedter Moores erstreckt sich südostwärts eine schmale Moorsenke (Nieder- und Übergangsmoor) mit den Heidhofer Teichen. Dieses Teilgebiet gehört nicht zum Standortübungsplatz, steht bereits seit 1985 unter Naturschutz und befindet sich vollständig im Landeseigentum (Größe ca. 25 Hektar). Es umfasst nicht bewirtschaftete naturnahe, zum Teil trockengefallene Teiche und ungenutzte Randflächen. Die trockengefallenen Teiche und die Randflächen weisen wertvolle Moorvegetation auf.

d) Am westlichen Rand des Naturschutzgebietes sind vier kleinere Bereiche, die sich überwiegend im Privateigentum befinden, einbezogen (Gesamtgröße ca. 15 Hektar). Sie liegen außerhalb des Standortübungsplatzes; der größte befindet sich im Bereich des Schlatchenmoores. Die Flächen umfassen landwirtschaftlich genutztes Moorgrünland, ungenutzte Moorstadien sowie Nadelholzbestände.

Das NSG weist somit maßgebliche Eigenschaften eines vielfältigen, naturnahen Geestgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete geesttypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch einen Wechsel aus offenen und halboffenen Bereichen, Naturnähe und (bis auf Teiche und Wege) durch weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

(5) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) und der vierteiligen maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Blätter 1 bis 4). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Das NSG umfasst das ca. 307 Hektar große Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Garlstedter Moor und Heidhofer Teiche“ (FFH-Gebiet Nr. 222; DE 2717-331). In den Anlagen 1 und 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.

(7) Das NSG hat eine Größe von ca. 310 Hektar.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für Heiden, Moore, Wälder und Gewässer der Geest typischen wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Heidhofer Teiche samt ihren Randbereichen als sich überwiegend selbst überlassenes Ökosystem und Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sowie
3. die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit den Heidhofer Teichen.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung des natürlichen, geesttypischen, eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten Reliefs mit deutlichen Höhenunterschieden und unterschiedlichen Flächenneigungen;
2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines geesttypischen Wasserregimes, das in den höher gelegenen Bereichen die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Heiden und in den Niederungen und Senken die Erhaltung und Entwicklung von Mooren ermöglicht;
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gesamtkomplexes des Geestbereiches als Mosaik aus offenen bis halboffenen, vielfältigen Heide- und Moorbereichen mit größeren und kleineren Gewässern und in den Randlagen mit artenreichem Grünland und naturnahen Waldbeständen;
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Heiden;
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Moorstadien;
6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer;
7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder;
8. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland;
9. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 3 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
10. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 3 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
11. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;
12. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
13. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.

(3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:

1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
   a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
      — 91D0* Moorwälder;
   b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
      — 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften;
      — 3160 Dystrophe Stillgewässer;
      — 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide;
      — 4030 Trockene Heiden;
      — 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore;
      — 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore;
      — 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;
      — 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Pflanzen- und Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
   — Teichfledermaus (Myotis dasycneme);
   — Fischotter (Lutra lutra).

(4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Lebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Arten:

1. Tierarten:
   — Große Bartfledermaus (Myotis nattereri);
   — Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus);
   — Wasserfledermaus (Myotis daubentonii);
   — Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus);
   — Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus);
   — Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii);
   — Braunes Langohr (Plecotus auritus);
   — Großer Abendsegler (Nyctalus noctula);
   — Fransenfledermaus (Myotis nattereri);
   — Großes Mausohr (Myotis myotis);
   — Krickente (Anas crecca);
   — Wasserralle (Rallus aquaticus);
   — Wespenbussard (Pernis apivorus);
   — Baumfalke (Falco subbuteo);
   — Waldschnepfe (Scolopax rusticola);
   — Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe);
   — Kuckuck (Cuculus canorus);
   — Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus);
   — Heidelerche (Lullula arborea);
   — Neuntöter (Lanius collurio);
   — Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus);
   — Moorfrosch (Rana arvalis);
   — Kammmolch (Triturus cristatus);
   — Kreuzotter (Vipera berus);
   — Schlingnatter (Coronella austriaca);
   — Zauneidechse (Lacerta agilis);
   — Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis);
   — Kleine Moosjungfer (Leucorrhinia dubia);
   — Hochmoor-Mosaikjungfer (Aeshna subarctica);
   — Keilfleck-Mosaikjungfer (Aeshna isoceles);
   — Speer-Azurjungfer (Coenagrion hastulatum);
   — Mond-Azurjungfer (Coenagrion lunulatum);
   — Früher Schilfjäger (Brachytron pratense);
   — Rostbinde (Hipparchia semele);
   — Sumpfschrecke (Stethophyma grossum);
   — Wiesengrashüpfer (Chorthippus dorsatus);
2. Pflanzenarten:
   — Zartes Torfmoos (Sphagnum tenellum);
   — Braunes Schnabelried (Rhynchospera fusca);
   — Torfmoos-Knabenkraut (Dactylorhiza sphagnicola);
   — Echte Bärentraube (Arctostaphylos uva-ursi);
   — Schmalblättriger Igelkolben (Sparganium angustifolium).

(5) Die Ziele gemäß Abs. 3 Ziffern 1 und 2 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 Ziffern 1 und 2 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3
Allgemeine Schutzregelungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Absatz 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.

(2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten,

1. Flächen außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen;
2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen;
3. außerhalb von speziell für Reitzwecke gekennzeichneten Wegen zu reiten;
4. in den Gewässern zu baden und Wasserflächen mit Booten oder anderen Geräten zu befahren;
5. Eisflächen zu betreten oder mit Schlittschuhen oder anderen Geräten zu befahren;
6. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
7. Feuer zu machen, zu grillen und Feuerwerkskörper zu zünden;
8. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

   freigestellt bleibt das unangeleinte Führen von Hunden
   a) im Rahmen des Einsatzes als Hüte- oder Herdenschutzhund;
   b) im Rahmen der gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 8 zulässigen Jagdhundeausbildung und im Übrigen im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie Geocaching zu betreiben oder neue Geocaches einzubringen;
10. Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern und einzubringen;

    freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen außerhalb des Standortübungsplatzes unter Beachtung des § 5 Absatz 2 Ziffer 3;
11. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;
12. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
13. Leitungen zu verlegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
14. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern sowie Wege mit anderen Materialien als Sand und Kies zu unterhalten; die Zulässigkeit der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Forstwegen richtet sich nach § 6 Absatz 2 Ziffer 6;
15. sonstige bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;

    die Zulässigkeit von Verrohrungen von Gewässern richtet sich nach § 4 Absatz 2 Ziffer 4;

    die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, der Errichtung von Viehunterständen und Weidezäunen sowie des Aufstellens von Bienenkörben richtet sich nach § 5 Absatz 3 Ziffer 2;

    die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2;
16. Feldgehölze, Hecken, markante Baumgruppen und markante Einzelbäume außerhalb von Waldflächen ganz oder teilweise zu beseitigen; freigestellt sind außerhalb der Lebensraumtypen 91D0* (Moorwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;
17. Reet zu schneiden; der Rückschnitt von Röhricht im Rahmen der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Absatz 3 Ziffer 2;
18. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde oder invasive Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen; unberührt bleibt § 40 BNatSchG;
19. unbemannte Luftfahrzeuge, wie z. B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeuge, zu betreiben;

    freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd, aus forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
20. bemannte Luftfahrzeuge, wie z. B. Gleitschirme, Ballone und Hubschrauber, zu starten und zu landen;
21. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur auf andere Weise, insbesondere durch Lärm, zu stören.

(3) Freigestellt von den Verboten der Absätze 1 und 2 und der §§ 4 bis 9 sind:

1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
   a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;
   b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmenden von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
   c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
   d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; die Freistellung gilt nicht für militärische Übungen außerhalb des Standortübungsplatzes;
2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Ein-

richtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann; unberührt von der Freistellung bleibt das Verbot, Wege mit anderen Materialien als Sand und Kies zu unterhalten;

die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Teichen, Gräben, Grüppen und Drainagen richtet sich nach § 3 Absatz 2 Ziffern 4 und 5, § 4 Absätze 1 bis 3 sowie § 7;

6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
7. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; für Forschung, Kartierungen und wissenschaftliche Untersuchungen durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FWA) auf Landeswaldflächen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §11 Abs. 2 ausreichend;
8. Kompensationsmaßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Unberührt bleiben weitergehende militärische Beschränkungen zum Betreten, Befahren und sonstigem Aufsuchen des Standortübungsplatzes.

§ 4
Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 und 2, Ziffer 12 (nur bezüglich der Entnahme von Bodenbestandteilen) und Ziffern 21 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit diese für rechtmäßige Nutzungen, insbesondere zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen außerhalb des Standortübungsplatzes erforderlich ist, jedoch unter Beachtung der in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Beschränkungen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen, soweit die Maßnahmen zur Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen außerhalb des Standortübungsplatzes erforderlich sind;
3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen.

(2) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch

1. Absenkung des Grundwasserstandes;
2. Beseitigung, wesentliche Umgestaltung und Neuanlage (Ausbau) von Gewässern;
3. Neuanlage von Drainagen;
4. Verrohrungen für Überwegungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
5. Wasserentnahme aus Oberflächengewässern, freigestellt ist die Entnahme für örtliche Viehtränken.

(3) Verboten im Rahmen der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:

1. die Gewässerunterhaltung vom 01.11. bis 31.08.;
2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.11 bis 31.09; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;
3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite;
4. der Einsatz von Grabenfräsen generell sowie der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;
5. die Unterhaltung von Gewässerabschnitten mit Vorkommen
   a) der Krebsschere,
   b) streng geschützter Arten (mit Ausnahme des Fischotters) oder
   c) Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) (mit Ausnahme des Fischotters),

   ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde;
6. die Unterhaltung von Teichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Unter Beachtung des § 39 Absatz 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Absätze 1 bis 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5
Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

(1) Freigestellt bleibt außerhalb des Standortübungsplatzes die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung des rechtmäßig bestehenden Grünlandes nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 21. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben, insbesondere die in § 5 Absatz 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 genannten Beschränkungen.

(2) Verboten sind im Rahmen der gemäß Absatz 1 freigestellten Grünlandnutzung folgende Handlungen und Nutzungen:

1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
2. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung, nicht jedoch die Schlitzsaat;
3. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;

   freigestellt von den Ziffern 2 und 3 ist die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 2;
4. der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut;
5. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro ha und Jahr, die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung sowie die Kalkung;

   unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung (DÜV — Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846));
6. auf einem 10 m breiten Streifen entlang von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) das Ausbringen von Flüssigdünger; freigestellt ist die Ausbringung von Flüssigdüngern im Schleppschlauchverfahren oder entsprechend wirksamen anderen emissionsarmen Verfahren; unberührt bleibt Ziffer 7;
7. auf einem 5 m breiten Streifen entlang von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) das Ausbringen jeglicher Düngemittel;
8. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung.

(3) Verboten sind im gesamten NSG folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:

1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;
2. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
   a) die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten;
   b) die Errichtung von Viehunterständen;
   c) die Errichtung von nicht ortsüblichen Weidezäunen; freigestellt ist die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen;
   d) das Aufstellen von Bienenkörben;
3. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Sonderkulturen;
4. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen.

(4) Unberührt von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 bleibt § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Absätze 2 bis 3 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(6) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6
Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Absatz 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 21. Ausgenommen von der Freistellung sind die Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten AöR und im Übrigen die in den nachfolgenden Absätze 2 bis 4 genannten Beschränkungen.

(2) Verboten sind im Rahmen der gemäß Absatz 1 freigestellten Forstwirtschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:

1. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 20 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
2. das aktive Einbringen und die Förderung nicht standortheimischer Gehölze und das Einbringen gebietsfremden Saatguts auf Flächen mit den Wald-Lebensraumtypen 91D0* (Moorwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche);
3. der Einschlag standortheimischer Laubholzbestände, sofern dieser nicht nur einzelstammweise erfolgt; freigestellt von der Zustimmungspflicht ist der Einschlag von Aufwuchs (Entkusselung) auf Flächen mit zu erhaltender Heide- und Moorvegetation;
4. die Bodenschutzkalkung und Bodenbearbeitung;
5. der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden;
6. der Neu- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Forstwegen;
7. die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen;
8. sonstige Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen 91D0* (Moorwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) oder sonstiger Lebensraumtypen führen können.

(3) Verboten sind im gesamten NSG:

1. die Erstaufforstung,
2. die Düngung und
3. Entwässerungsmaßnahmen.

(4) Unberührt von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 bleibt § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen auf bewaldeten und nicht bewaldeten Flächen führen können.

§ 7
Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Niedersächsisches Fischereigesetzes (Nds. FischG) und des § 5 Absatz 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 21. Ausgenommen von der Freistellung sind die Gewässer auf dem Standortübungsplatz und die Heidhofer Teiche.

§ 8
Zusätzliche Regelungen zur Jagd

(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Niedersächsisches Jagdgesetzes (NJagdG) von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 21. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.

(2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:

1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
   Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche; freigestellt sind Kirrungen zur Bejagung von Schwarzwild auf Flächen mit Mineralböden;
2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Absatz 2; freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 4 Wochen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;
3. die Verwendung von Bleimunition; in den Jagdbezirken „Meyenburg Ruthenhof“ und „Meyenburg 1 — 2“ ist die Verwendung von bleihaltigen Büchsenpatronen freigestellt;
4. die Jagd auf Rebhuhn und Krickente auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 Metern von Stillgewässern sowie beiderseits von Fließgewässern und Gräben;
6. der Abschuss von im Wasser schwimmenden Nutrias;
7. der Einsatz von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können;
8. die Inanspruchnahme der Heidhofer Teiche und anderer Stillgewässer für die Jagdhundeausbildung und im Übrigen die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07.

§ 9
Zusätzliche Regelungen für die militärische Nutzung

(1) Freigestellt von den Verboten der §§ 3 bis 6 sind die militärische Nutzung sowie die Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errich-

teter baulicher Anlagen und Einrichtungen; freigestellt von den Verboten der §§ 3 bis 6 sind ferner der Aus- und Neubau militärisch erforderlicher Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- § 4 Ziffer 1 BNatSchG (Funktionssicherung für die Verteidigung),
- §§ 14 und 15 BNatSchG (Eingriffsregelung),
- § 30 BNatSchG (Geschützte Biotope einschließlich Ausnahmeregelungen),
- § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit einschließlich Ausnahmeregelungen),
- §§ 44 und 45 BNatSchG (Artenschutz einschließlich Ausnahmeregelungen) und
- die diesbezüglich ergänzenden Bestimmungen des NAGBNatSchG.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzfachlichen Prüfverfahren ist der gebietsbezogene Schutzzweck gemäß § 2 zu Grunde zu legen.

(2) Freigestellt von den Verboten der §§ 3 bis 6 bleibt die gesamte sonstige rechtmäßige militärische Nutzung und Unterhaltung des Standortübungsplatzes, insbesondere der gesamte Übungsbetrieb. Für nicht militärisch begründete Nutzungen des Standortübungsplatzes gelten jedoch die Verbote der §§ 3 bis 6 uneingeschränkt. Unberührt bleibt auch bei der militärisch begründeten Nutzung des Standortübungsplatzes der unabhängig von dieser Verordnung geltende gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG sowie das gesetzliche Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG, soweit gemäß § 4 Satz 1 Ziffer 1 BNatSchG die bestimmungsgemäße Nutzung des Standortübungsplatzes gewährleistet bleibt.

§ 10
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Ergänzend zu den in den §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Heidebiotope:
   - Plaggen der Heidevegetation;
   - Beseitigung von Heidevegetation verdrängenden Gehölzbewuchses (Entkusselung);
   - Beweidung verbuschender Heidestadien mit Heid- und Moorschnucken sowie Ziegen in Hütehaltung;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Moorbiotope:
   - Anstau von Entwässerungsgräben;
   - Beseitigung von Moorvegetation verdrängenden Gehölzbewuchses (Entkusselung);
   - Beweidung verbuschender Moorstadien mit Heid- und Moorschnucken sowie Ziegen in Hütehaltung;
   - Mahd von Brachen;
   - Entwicklung naturferner Waldbestände in den Randlagen des Moores zu naturnahen, für den Moorwasserhaushalt förderlichen Beständen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände:
   - Entwicklung naturferner Nadelholz- und Mischbestände zu standortheimischen Laubholzbeständen;
   - Förderung der Stieleichenverjüngung auf Sandböden;
   - Anstau von Entwässerungsgräben im Bereich von Moorbirkenwäldern;
   - Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche;
4. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung dystropher sowie oligo- bis mesotropher stehender Gewässer:
   - ggf. technische Maßnahmen an Staueinrichtungen;
5. Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer:
   - Wiederherstellung naturnaher Gewässerverläufe;
   - Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;
   - Schaffung naturnaher Ufer- und Sohlstrukturen;
6. Maßnahmen in allen Teilräumen des Naturschutzgebietes:
   - Beseitigung von nicht standortheimischen, insbesondere invasiven Pflanzenarten und von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen;
   - spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie der Lebensraumstrukturen besonders bestandsgefährdeter Tierarten.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan dargestellt werden.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Standortübungsplatzes ist dabei zu gewährleisten (§ 4 BNatSchG). Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen.

(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 6 freigestellt.

(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 8 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II - Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.

§ 11
Zustimmungen und Anzeigen

(1) Eine gemäß §§ 3 bis 8 erforderliche Zustimmung hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Bei der Erteilung einer Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren beziehungsweise zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.

(2) Eine gemäß §§ 3, 5 und 8 erforderliche Anzeige hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 12

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs. 3 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.

(3) Befreiungen bedürfen der Schriftform. § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist,
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, unter anderem des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG sowie des Allgemeinen und Besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG und
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 14

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 1 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen des § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 21 sowie der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine Freistellung gemäß dieser Verordnung zutrifft, eine erforderliche Anzeige vorgenommen, eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 15

Ausgleich von Erschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Aufhebung und Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

(1) Die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidhofer Teiche“ (NSG Lü 136) vom 10.12.1985 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft.

(2) Die bestehenden Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Schmidt‘s Kiefern und Heidhof“ (LSG OHZ 5) vom 01.10.1968 sowie die „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988, jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen, treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes „Schmidt‘s Kiefern und Heidhof“ ändert sich durch die Teilaufhebung auf 2.309 Hektar.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2020

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 296

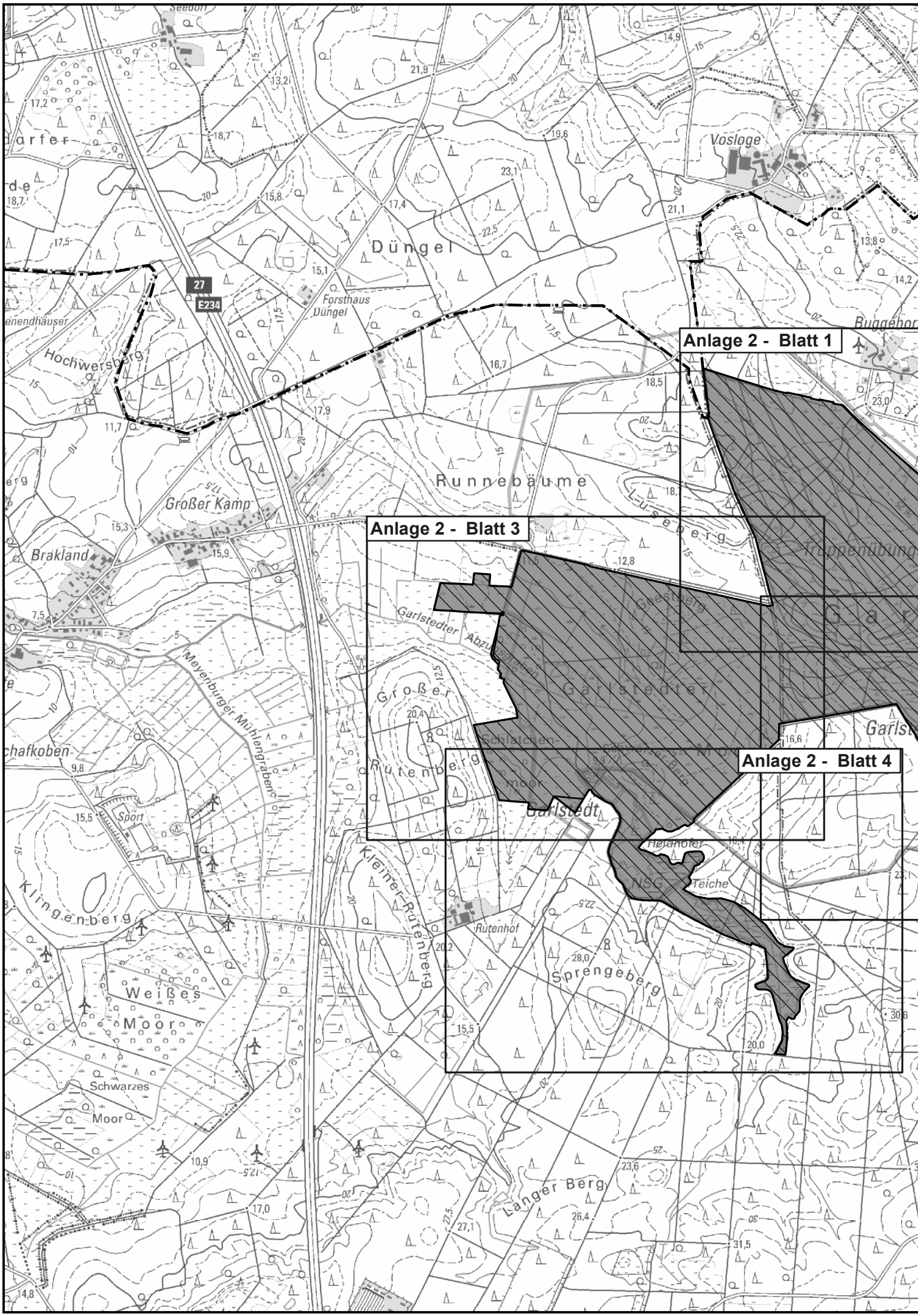
Anlage 2 - Blatt 1
Anlage 2 - Blatt 3
Anlage 2 - Blatt 4
Düngel
Runnebäume
Großer Kamp
Brakland
Hochwersberg
Forsthaus Düngel
Vosloge
Truppenübung
Garlstedter Moor
Garlstedt
Meyenburger Mühlengraben
Großer Rutenberg
Kleiner Rutenberg
Rutenhof
Teiche
NSG
Sprengeberg
Langer Berg
Klingenberg
Weißes Moor
Schwarzes Moor
Sport
27
E234

Anlage 1

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Übersichtskarte 1:20.000

Naturschutzgebiet "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen"

FFH-Gebiet 222

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 LGLN

1:20.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

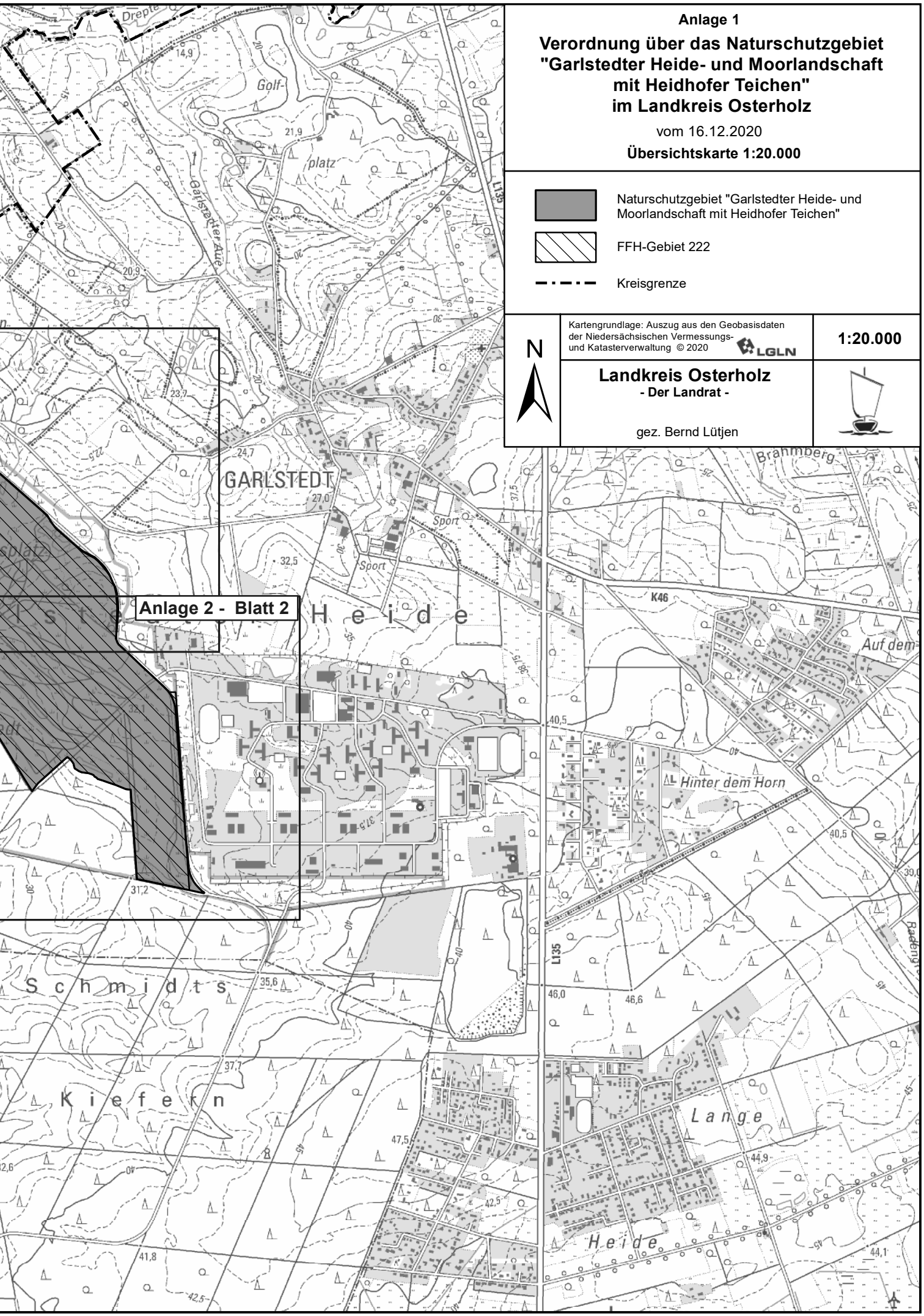

202101060810 6143

Übungsgelände
Hinterm Buggehorner Kamp
Wochenendplatz

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 1 von 4

Grenze des Naturschutzgebietes "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 222

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

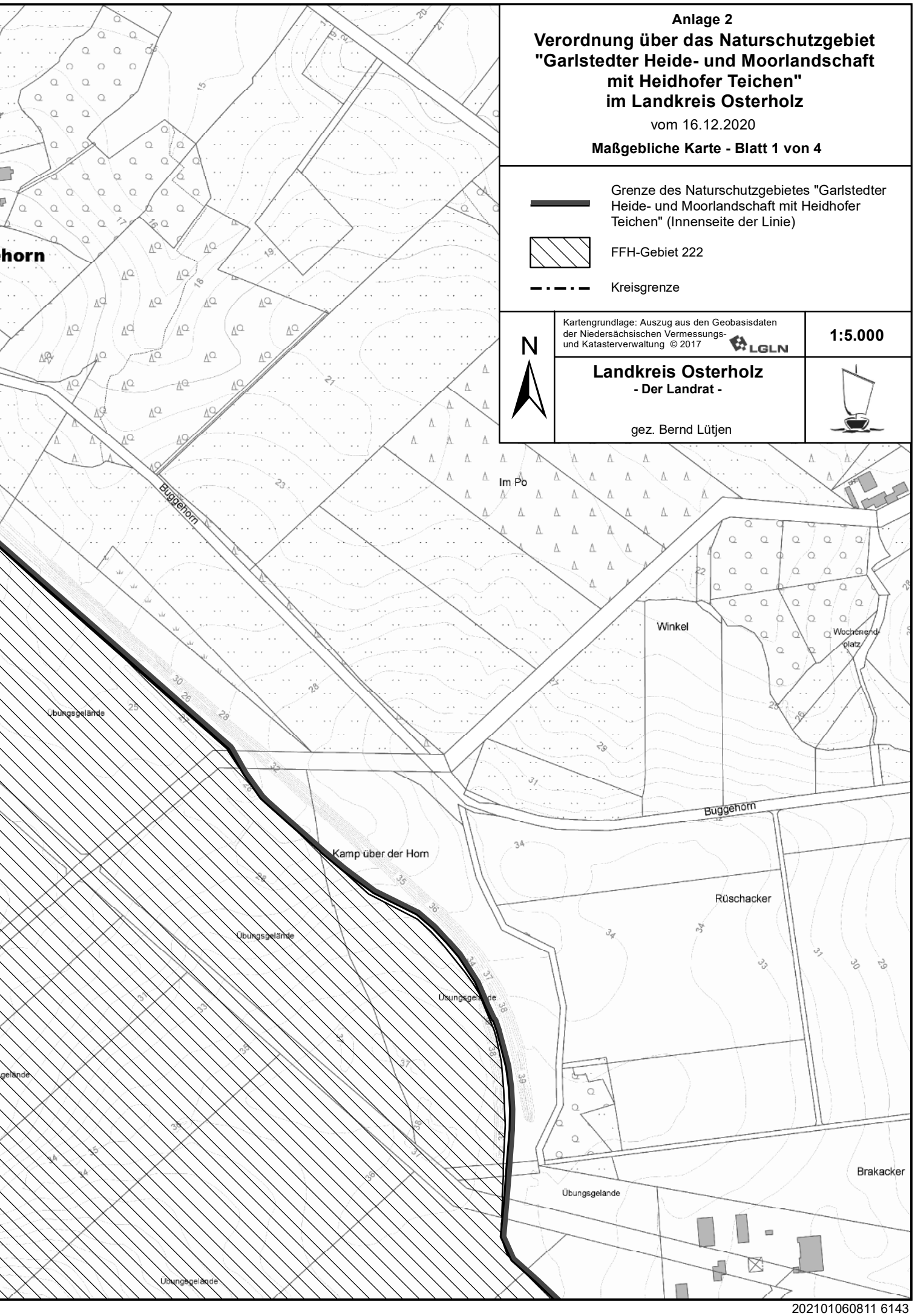

202101060811 6143

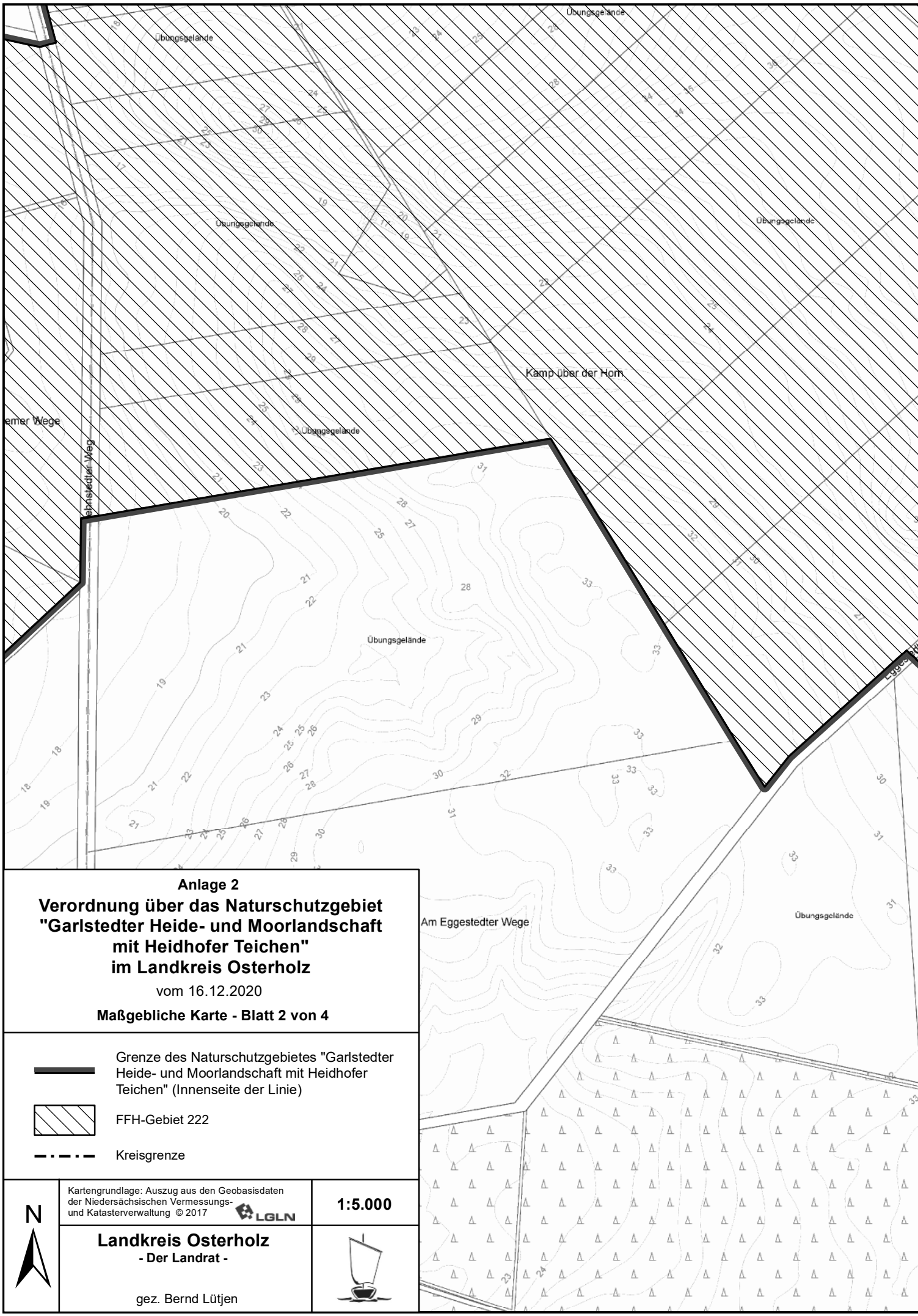

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 2 von 4

Grenze des Naturschutzgebietes "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 222

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

202101060811 6143

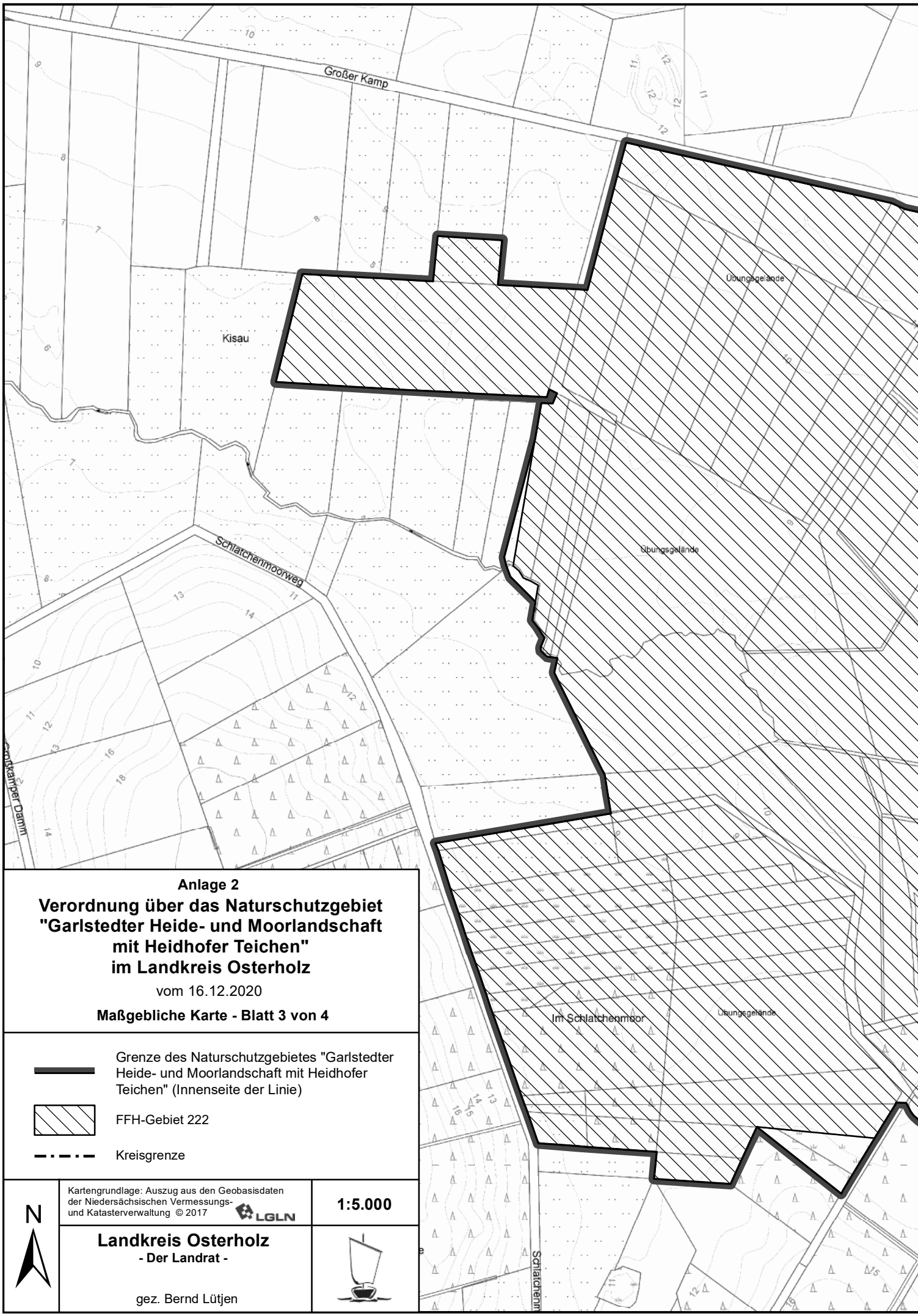

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 3 von 4

Grenze des Naturschutzgebietes "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 222

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

202101060811 6143

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 4 von 4

Grenze des Naturschutzgebietes "Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 222

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

202101060811 6143

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 5)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“ (NSG OHZ 10) im Landkreis Osterholz vom 16.12.2020

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Präzisierung der Erhaltungsziele

91D0* Moorwälder; prioritärer Lebensraumtyp	Erhaltungszustand[1] B (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp[2] sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen[3]. Angestrebter Zustand sind naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birkenkiefernwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, u.a. Moor-Birke (*Betula pubescens ssp. pubescens)*, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gagel (*Myrica gale*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) und Kreuzotter (*Vipera berus*).
3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften	Erhaltungszustand A (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind oligo- oder mesotrophe, basenarme Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigen oder steinigen Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, unter anderem Flutende Moorbinse (*Isolepis fluitans*) und Knöterich-Laichkraut (*Potamogetum polygonifolius*).
3160 Dystrophe Stillgewässer	Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorgebieten einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gezähntes Torfmoos *(Sphagnum denticulatum),* Knöterichblättriges Laichkraut *(Potamogeton polygonifolius)*, Moorfrosch *(Rana arvalis)* und Hochmoor-Mosaikjungfer *(Aeshna subarctica).*
4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide	Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Deutsche Rasensimse *(Trichophorum cespitosum* ssp. *germanicum*) und Ziegenmelker *(Caprimulgus europaeus),* und einschließlich der Übergänge zu naturnahem Heidemoor (LRT 7110) mit den charakteristischen Arten Rosmarinheide *(Andromeda polifolia)*, schmalblättriges und scheidiges Wollgras *(Eriophorum angustifolium und vaginatum)* und Torfmoos-Knabenkraut *(Dactylorhiza sphagnicola)*, Moorlilie *(Narthecium ossifragum)*, Rötliches-, Magellans- sowie Warziges Torfmoos *(Sphagnum rubellum, magellanicum sowie papillosum)*.
4030 Trockene Heiden	Erhaltungszustand C (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel -oder Preiselbeere) sowie einem auch geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Besenheide *(Calluna vulgaris),* Draht-Schmiele *(Deschampsia flexuosa)*, Dreizahn *(Danthonia decumbens)* und Baumfalke *(Falco subbuteo).*

7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Erhaltungszustand C (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind renaturierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahe Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gewöhnliche Moosbeere *(Vaccinium oxycoccos)*, Rundblättriger Sonnentau *(Drosera rotundifolia)*, Moorfrosch *(Rana arvalis)* und Schlingnatter *(Coronella austriaca)*.
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderen Schmalblättriges Wollgras *(Eriophorum angustifolium)*, Gewöhnliche Moosbeere *(Vaccinium oxycoccos)* und Kleine Moosjungfer *(Leucorrhinia dubia)*.
7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Weißes Schnabelried *(Rhynchospora alba)*, Braunes Schnabelried *(Rhynchospora fusca)* und Goldenes Frauenhaarmoos *(Polytrichum commune)*.
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen) Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, z.B. Stieleiche *(Quercus robur)*, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Stechpalme *(Ilex aquifolium)*, Pillen-Segge *(Carex pilulifera)* und Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*.
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen) Das Vorkommen der Teichfledermaus befindet sich in dem FFH-Gebiet 222 im Erhaltungszustand B. Das gebietsspezifische Ziel ist der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen. Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen Gewässer mit offener Wasserfläche erhalten und ein strukturreiches, naturnahes Gewässerumfeld (Uferzonen und angrenzende Flächen) als Insektenreservoir und auch kleinere, linienförmige, möglichst naturnahe Gewässer als Flugkorridore zu den Jagdgebieten erhalten und entwickelt werden.
Fischotter *(Lutra lutra)*	Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Gewässern und Niederungsbereichen mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen), Fischreichtum und hoher Gewässergüte. Entwicklung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern. Erhalt und Entwicklung des NSG „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“ als (Teil-)Lebensraum des Fischotters im Verbund mit dem NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“.

[1] Erhaltungszustand A: hervorragende Ausprägung
Erhaltungszustand B: gute Ausprägung
Erhaltungszustand C: mittlere bis schlechte Ausprägung.

[2] Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung.

[3] Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN); Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachen (Drachenfels, NLWKN), sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN); jeweils in der aktuellen Fassung.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Truper Blänken“ (NSG OHZ 5) im Landkreis Osterholz vom 16.12.2020

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie — FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 sowie 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440),
- der §§ 14, 15, 16, 19, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88),
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Bodenbearbeitung: Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bodenbearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat).

Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen. Ebenfalls keine Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Nachmahd.

Düngeverordnung (DÜV): Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846).

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (s. auch „Grüppen“).

Grünland: Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat). Der Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) wird abweichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (rechtmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biotoptyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker). Soweit die Grünlandbiotope (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o. g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o. g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Grüppen: Grüppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern.

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) aufweisen:

- Acker (A)
- Grünland (G)
- Gartenbaukultur (EG) (z. B. Gemüsebaufläche)
- Gehölzkultur (EB) (z. B. Baumschule und Weihnachtsbaumplantage)
- Obstplantage (EO), (z. B. Kulturheidelbeerplantage)
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und
- landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.

Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotoptypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).

Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Absatz 2 Ziffer 1), insbesondere Wälder (W), Gebüsche und Gehölzbestände (B/H), Fließgewässer (F), Stillgewässer (S), Offenlandbiotope (D), Heiden und Magerrasen (H/R) und, soweit nicht unter die o. g. Grünlanddefinition fallend, gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, naturnahes Hochmoor (M) sowie Stauden- und Ruderalfluren (U). Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung.

Lebensraumtyp: Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Ökologisch bewirtschaftete Flächen: Als ökologisch bewirtschaftete Flächen gelten im Sinne dieser Verordnung Flächen, die

- zu einem gemäß Öko-Basisverordnung 834/2007* zertifizierten Betrieb gehören und
- gemäß den Durchführungsvorschriften zur Verordnung 834/2007** bewirtschaftet werden.

Dasselbe gilt für entsprechende Betriebe und Flächenbewirtschaftungen gemäß Folgeverordnungen der EU.

Organisierte Veranstaltung: Als organisierte Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:

- alle gewerblichen Veranstaltungen,
- alle Veranstaltungen, die öffentlich angekündigt werden (z. B. in Zeitungen, Zeitschriften, sozialen Medien oder in öffentlich ausgelegtem oder verteiltem Werbematerial),

* Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

** Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

— Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen und gastronomischen Einrichtungen.

Rein privat organisierte Veranstaltungen, die o. g. Kriterien nicht entsprechen, gelten in aller Regel nicht als organisierte Veranstaltung (z. B. übliche Kohlfahrten).

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine intensive Form der Beweidung mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Abs. 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Truper Blänken“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Gemeinde Lilienthal.

Das NSG liegt westlich der Ortslagen Lilienthal, Feldhausen und Trupe, südlich der Ortslage Frankenburg und nördlich der Wümme. Es nimmt somit den östlichen Teil des St. Jürgenslandes ein.

Das NSG grenzt südwärts an das NSG „Untere Wümme“ und wird weitgehend von dem Landschaftsschutzgebiet „Truper Blänken“ umfasst.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermarschen“ und hier in der Einheit „Hamme-Wümmemarsch“. Untereinheiten sind im Wesentlichen das „St. Jürgensland“ und die „Lilienthaler Sandmarsch“.

Der südliche Teil des NSG ist weitgehend von durch Gräben und Fleete durchzogenem Grünland geprägt. Der nördliche Teil weist neben Grünland auch Bruchwaldbestände auf. Entsprechend kann der südliche Teil als offener, der nördliche als halboffener Landschaftsraum charakterisiert werden.

Auch Seggenriede, Röhrichte und Stillgewässer prägen das NSG.

Einzelne Ackerflächen und ein Fichtenforst befinden sich ebenfalls im Gebiet.

Als Niederungsgebiet bietet das NSG Lebensraum für vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch ebenes Relief, weitgehende Offenheit, Naturnähe und weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

(4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) sowie aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Das NSG ist ganz überwiegend Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332).

In den Anlagen 1 und 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 492 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist

— die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Truper Blänken als Niederungslandschaft typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie

— die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Truper Blänken.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niederungen typischen Wasserregimes, das die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland sowie naturnahen Gewässerstrukturen ermöglicht;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus großflächig zusammenhängendem Grünland, Gräben und Fleeten, Stillgewässern, Flachwasserbereichen, Seggenrieden, Röhrichten und Hochstaudenfluren sowie Gehölz- und Waldbeständen;
3. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Grünlandareale mit Wiesen, Mähwiesen und Weiden, verschiedenen Phasen des Aufwuchses infolge unterschiedlicher Mahdtermine und einem hohen Anteil an artenreichem Grünland vorwiegend feuchter bis nasser Standorte;
4. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv unterhaltenen Gräben und Fleeten mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation, Saumstrukturen und Röhrichten;
5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer;
6. die Entwicklung von Flachwasserbereichen als typische, ehemals landschaftsprägende Elemente der Truper Blänken;
7. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Seggenrieden, insbesondere in nährstoffarmer Ausprägung;
8. die Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher, strukturreicher und feuchter Gehölz- und Waldbestände, bestehend aus Birken-Bruchwald und Erlen-Bruchwald;
9. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 2 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
10. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 2 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
11. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
12. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;
13. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
14. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben;
15. die Erhaltung des Bereiches Brockkämpe, Mittelkämpe und Dieckkämpe als Teil einer historischen Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung.

(3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:

1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
   a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
      — 91D0* Moorwälder;
   b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
      — 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften;
      — 6510 Magere Flachland-Mähwiesen;

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Pflanzen- und Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
   — Steinbeißer (Cobitis taenia);
   — Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis);
   — Fischotter (Lutra lutra);
   — Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans).

(4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Tierlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Tierarten:
— Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus);
— Wasserfledermaus (Myotis daubentonii);
— Großer Abendsegler (Nyctalus noctula);
— Wasserspitzmaus (Neomys fodiens);
— Weißstorch (Ciconia ciconia);
— Knäkente (Anas querquedula);
— Löffelente (Anas clypeatea);
— Seeadler (Haliaeetus albicilla);
— Rohrweihe (Circus aeruginosus);
— Rebhuhn (Perdix perdix);
— Wachtel (Corturnix corturnix);
— Tüpfelralle (Porzana porzana);
— Wachtelkönig (Crex crex);
— Kiebitz (Vanellus vanellus);
— Bekassine (Gallinago gallinago);
— Großer Brachvogel (Numenius arquata);
— Rotschenkel (Tringa totanus);
— Sumpfohreule (Asio flammeus);
— Wiesenpieper (Anthus pratensis);
— Feldschwirl (Locustella naevia);
— Ringelnatter (Natrix natrix);
— Seefrosch (Rana ridibunda);
— Moorfrosch (Rana arvalis);
— Bitterling (Rhodeus amarus);
— Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis);
— Keilfleck-Mosaikjungfer (Aesnha isoceles);
— Früher Schilfjäger (Brachytron pratense);
— Maulwurfsgrille (Gryllotalpa gryllotalpa);
— Kugelige Erbsenmuschel (Pisidium pseudosphaerium);
— Schöngesichtige Zwergdeckelschnecke (Marstoniopsis scholtzi);
— Rötliche Bernsteinschnecke (Oxyloma sarsii).

(5) Die Ziele gemäß Abs. 3 Ziffern 1 und 2 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 Ziffern 1 und 2 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3
Allgemeine Schutzregelungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.

(2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:

1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen; als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;
2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Fahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
4. Hunde unangeleint und an Leinen mit mehr als 5 m Länge laufen zu lassen;

   freigestellt bleibt das unangeleinte Führen von Hunden
   a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund,
   b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund und
   c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
   d) im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 zulässigen Jagdhundeausbildung;
   e) außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis einschließlich 15.07.) das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf dem von Trupe zum Truperdeich führenden Weg entlang des Dieckkampfleets, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen (Leinenpflicht) durch gemeindliche Anordnungen;
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;
6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;

   freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
8. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
9. Feuer zu machen oder zu grillen;
10. Feuerwerkskörper zu zünden;
11. die Gewässer zu befahren;
12. Reet zu schneiden; der Rückschnitt von Röhricht im Rahmen der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4;
13. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen; ferner die Beeinträchtigung der in Anlage 4 gekennzeichneten Fläche mit dem Lebensraumtyp 91D0* Moorwald, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllt;

    freigestellt sind
    a) die Pflege und Nutzung der Gehölze, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
    b) die Beseitigung im Rahmen der nach § 4 zulässigen Gewässerunterhaltung;
    c) die Beseitigung von nicht standortheimischen Gehölzen;
14. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
15. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;

    freigestellt sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

    freigestellt ist ferner die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;

    die Zulässigkeit von Verrohrungen zwecks Herstellung von Überfahrten richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5;

    die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, nicht ortsüblichen Weidezäunen und Viehunterständen richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffern 5 und 8;

die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;

16. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
17. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;
18. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im NSG natürlicherweise nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommen; unberührt bleibt § 40 BNatSchG.

(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 4 bis 9 sind:

1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern
   a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen,
   b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden,
   d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann; die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen jedoch nur unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder vom 01.01. bis einschließlich 31.08.;
7. der bedarfsgerechte Ausbau der Leitungstrasse Strom, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz als Vorranggebiet dargestellt ist, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind;
8. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4
Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

(1) Freigestellt bleiben von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 6 und 7 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben und der Entnahme von Bodenbestandteilen) sowie Ziffern 11 bis 13 die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:

1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, jedoch unter Beachtung der in Abs. 3 genannten Beschränkungen, sowie
2. vom 16.06. bis einschließlich 29.02. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen.

(2) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch

1. Absenkung des Grundwasserstandes, soweit die Absenkung nicht durch einen wasserrechtlich zulässigen Betrieb der Siel- und Pumpwerke des St. Jürgenslandes erfolgt;
2. Beseitigung, wesentliche Umgestaltung und Neuanlage von Gewässern;

   freigestellt ist die Beseitigung von Grüppen;
3. Neuanlage von Drainagen;
4. Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;

   freigestellt ist die Entnahme für örtliche Viehtränken;
5. Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich der Anlage von Verrohrungen, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Verboten sind im Rahmen der gemäß Abs. 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung folgende wasserwirtschaftliche Handlungen:

1. die Gewässerunterhaltung vom 01.12. bis einschließlich 31.08.;
2. der Rückschnitt von Röhrichten vom 01.12. bis einschließlich 30.09.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;
3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite;

   freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;
4. der Einsatz von Grabenfräsen;
5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;
6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis einschließlich bis 31.08., beim Rückschnitt von Röhricht ist Ziffer 2 zu beachten;
7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebsschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;
8. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen des in Anlage 4 gekennzeichneten Lebensraumtyps 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften inklusive deren Gehölzsäume ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5
Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3.

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten.

Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgendem Abs. 2 bis 10 genannten Beschränkungen.

(2) Verboten sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:

1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;

   freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen waren;
2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen, Chinaschilfkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Streuobstbeständen;
3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
4. a) auf Ackerland der Einsatz von Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut;

      freigestellt ist der Einsatz von gebeiztem Saatgut, soweit dieses für ökologisch bewirtschaftete Flächen zugelassen ist;

   b) auf Grünland der Einsatz von chemischen und biologischen Pflanzenschutzmitteln;

      freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (Deschampsia cespitosa), Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Krauser Ampfer (Rumex crispus) und Flatterbinse (Juncus effusus) sowie Beständen von Wiesenschnake (Tipula paludosa) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, nicht jedoch in weniger als 5 m Abstand zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie in weniger als 2 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen;
5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 31.10. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;
8. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
9. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.

(3) Auf den Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:

1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
2. die Bodenbearbeitung und die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;

   freigestellt sind:

   a) die Schlitzsaat außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen; unberührt bleibt Ziffer 6,

   b) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,

   c) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

   d) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

   e) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 01.07. bis einschließlich 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche sowie

   f) die Ausbringung von Gülle mit Schlitztechnik; unberührt bleiben die Ziffern 9 und 10;
3. vom 01.01. bis einschließlich 15.08. die Mahd eines 2 m breiten Streifens entlang von in Anlage 4 mit Punkten gekennzeichneten Gewässern;
4. vom 01.01. bis einschließlich 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m^2 als Fluchtort für Wiesenvögel;
5. vom 01.01. bis einschließlich 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;
6. die Schlitzsaat, die Übersaat, das Walzen und Schleppen, die Mahd, die Beweidung und die Düngung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;

   freigestellt sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;
7. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;
8. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;
9. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr;

   unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung;
10. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;
11. das Ausbringen von Düngern und Kalk in weniger als 5 m Abstand zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie in weniger als 2 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen;

    freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 2,5 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird;
12. das Aufstellen von Insektenfallen.

(4) Auf den in Anlage 5 mit „G0“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:

1. vom 01.01. bis einschließlich 15.05. die Mahd;

   von diesem Verbot erteilt die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme für Flächen, die seit dem 01.08.2020 durchgehend ökologisch bewirtschaftet werden; die Ausnahme kann — soweit erforderlich — mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere zum Gelege- und Kükenschutz.

(5) Auf den in Anlage 5 mit „G1“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:

1. vom 01.01. bis einschließlich 25.05. die Mahd;
2. nach der ersten Mahd innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen die zweite Mahd, das Walzen und Schleppen sowie die Schlitzsaat, sofern die erste Mahd vor dem 6. Juni erfolgt.

(6) Auf den in Anlage 5 mit „G2“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:

1. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Mahd;
2. ganzjährig die Schlitzsaat;

von den Verboten gemäß Ziffer 1 und 2 erteilt die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme, soweit eine geeignete etablierte Nutzung des Grünlandes im selben Maße wie die Verbote gemäß Ziffer 1 und 2 dem Schutzzweck gemäß § 2 entsprechen; die Ausnahme kann — soweit naturschutzfachlich erforderlich — mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere zum Gelege- und Kükenschutz.

(7) Auf den in Anlage 5 mit „G3“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:

1. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Mahd;
2. vom 01.03. bis einschließlich 05.06. das Walzen und Schleppen;
3. vom 01.03. bis einschließlich 05.06. die Schlitzsaat;
4. vom 01.03. bis einschließlich 05.06. die Düngung;
5. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Beweidung mit einem Besatz von mehr als 2 Weidetieren pro Hektar und anschließend mit einem Weidetierbesatz, der im Hinblick auf Trittfestigkeit und Aufwuchs nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht;
6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zur Bekämpfung von Dominanzbeständen und Beständen der Wiesenschnake gemäß Abs. 2 Ziffer 4 b.

(8) Auf den in Anlage 5 mit „G4“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:

1. vom 01.01. bis einschließlich 15.06. die Mahd;
2. vom 01.03. bis einschließlich 15.06. das Walzen und Schleppen;
3. ganzjährig die Schlitzsaat;
4. vom 01.01. bis einschließlich 15.06. die Düngung;
5. vom 01.01. bis einschließlich 15.06. die Beweidung mit einem Besatz von mehr als 2 Weidetieren pro Hektar und anschließend mit einem Weidetierbesatz, der im Hinblick auf Trittfestigkeit und Aufwuchs nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht;
6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zur Bekämpfung von Dominanzbeständen und Beständen der Wiesenschnake gemäß Abs. 2 Ziffer 4 b.

(9) Auf den in Anlage 5 mit „G-LRT“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:

1. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Mahd;
2. vom 01.03. bis einschließlich 05.06. das Walzen und Schleppen;
3. ganzjährig die Schlitzsaat;
4. die Düngung vom 01.01. bis einschließlich 05.06. sowie die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 60 kg pro Hektar und Jahr;
5. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Beweidung mit mehr als 2 Weidetieren/ha und anschließend ein Weidetierbesatz mit mehr als 4 Tieren/ha;
6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zur Bekämpfung von Dominanzbeständen und Beständen der Wiesenschnake gemäß Abs. 2 Ziffer 4 b.

(10) Auf den in Anlage 5 mit „G-Komp“ gekennzeichneten Grünlandflächen mit Kompensationsverpflichtungen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 alle Maßnahmen verboten, die im Widerspruch zu den Kompensationsverpflichtungen stehen.

(11) Unberührt von den Regelungen der Abs. 2 bis 10 bleibt § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.

(12) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 2 bis 9 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten oder zur ökologischen Bewirtschaftung von Flächen erforderlich sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(13) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6
Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.

(2) Im gesamten NSG sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:

1. Erstaufforstungen;
2. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 10 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
3. der Kahlschlag und die Holzentnahme, sofern diese nicht nur einzelstammweise oder kleinflächig (bis max. 100 m^2) vollzogen wird; freigestellt sind der Kahlschlag und die Holzentnahme in reinen Nadelforsten;
4. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
5. auf der in Anlage 4 mit dem Lebensraumtyp 91D0* Moorwald gekennzeichneten Fläche die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 2 zu, soweit die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 7
Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des

§ 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.

(2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:

1. vom 15.03. bis einschließlich 15.06. die Fischerei;
   freigestellt ist die Fischerei entlang des Dieckkampfleets vom Weg aus und an nicht zum FFH-Gebiet gehörenden Teichen;
2. die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei;
   freigestellt ist die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusen- und Netztypen; die Stell- und Zugnetzfischerei jedoch nur in Anwesenheit der Fischer;
3. das Einbringen von Futter in Gewässer;
   freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;
4. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
5. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 8
Zusätzliche Regelungen zur Jagd

(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 und 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.

(2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:

1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
   a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze und Kunstbauten;
      freigestellt ist die Anlage auf rechtmäßig genutzten Ackerflächen;
   b) Hegebüsche;
2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
   freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 4 Wochen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;
3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 2. Ordnung, Teichen und sonstigen Stillgewässern, den Truper Wettern sowie den in Anlage 4 mit Punkten gekennzeichneten Gewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzten können;
6. die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis einschließlich 15.07.);
7. der Abschuss von schwimmenden Nutrias.

§ 9
Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport

(1) Verboten sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:

1. das Betreiben von unbemannten Fluggeräten, wie z. B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum;
   freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum;
3. das Überfahren des NSG mit Ballonen, auch beim Starten und Landen, in einer Höhe von weniger als 150 m.

§ 10
Anzeigen, Zustimmungen und Ausnahmen

(1) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

(2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.

(3) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

(4) Bei der Erteilung einer Zustimmung oder einer Ausnahme kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.

§ 11
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 5 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den in § 2 Abs. 5 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.

(3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 12
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind:

— naturnahe Umgestaltung von Gewässern;
— Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;

- — Anstau von Gräben;
- — Beseitigung folgender Gehölz- und Vegetationsbestände:
  - — Bestände nicht heimischer, insbesondere invasiver Arten;
  - — für die Biotopentwicklung nachteilige Dominanzbestände;
  - — für Wiesenvögel nachteilige Vertikalstrukturen;
- — Mahd von Brachen;
- — spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;
- — Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen;
- — Entwicklung und Pflege von Gewässer- und Wegerandstreifen.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan dargestellt werden.

Bei der Aufstellung des Managementplans sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen aufweisen.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG.

Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden, insbesondere auf Flächen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Osterholz.

Bezüglich der Flächen des Landes Niedersachsen trifft die entsprechenden Entscheidungen die gemäß Zuständigkeitsverordnung-Naturschutz zuständige Dienststelle.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.

(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.

§ 13
Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 14
Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen des § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 18 sowie der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Anzeige vorgenommen, eine erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 15
Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Aufhebung und Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

(1) Die bestehende Verordnung über das Schutzgebiet NSG Lü 179 „Truper Blänken“ in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt vollständig außer Kraft.

(2) Die bestehende Verordnung über das Schutzgebiet LSG OHZ 7 „Truper Blänken“ in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die bestehende „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 17
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2020

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 316

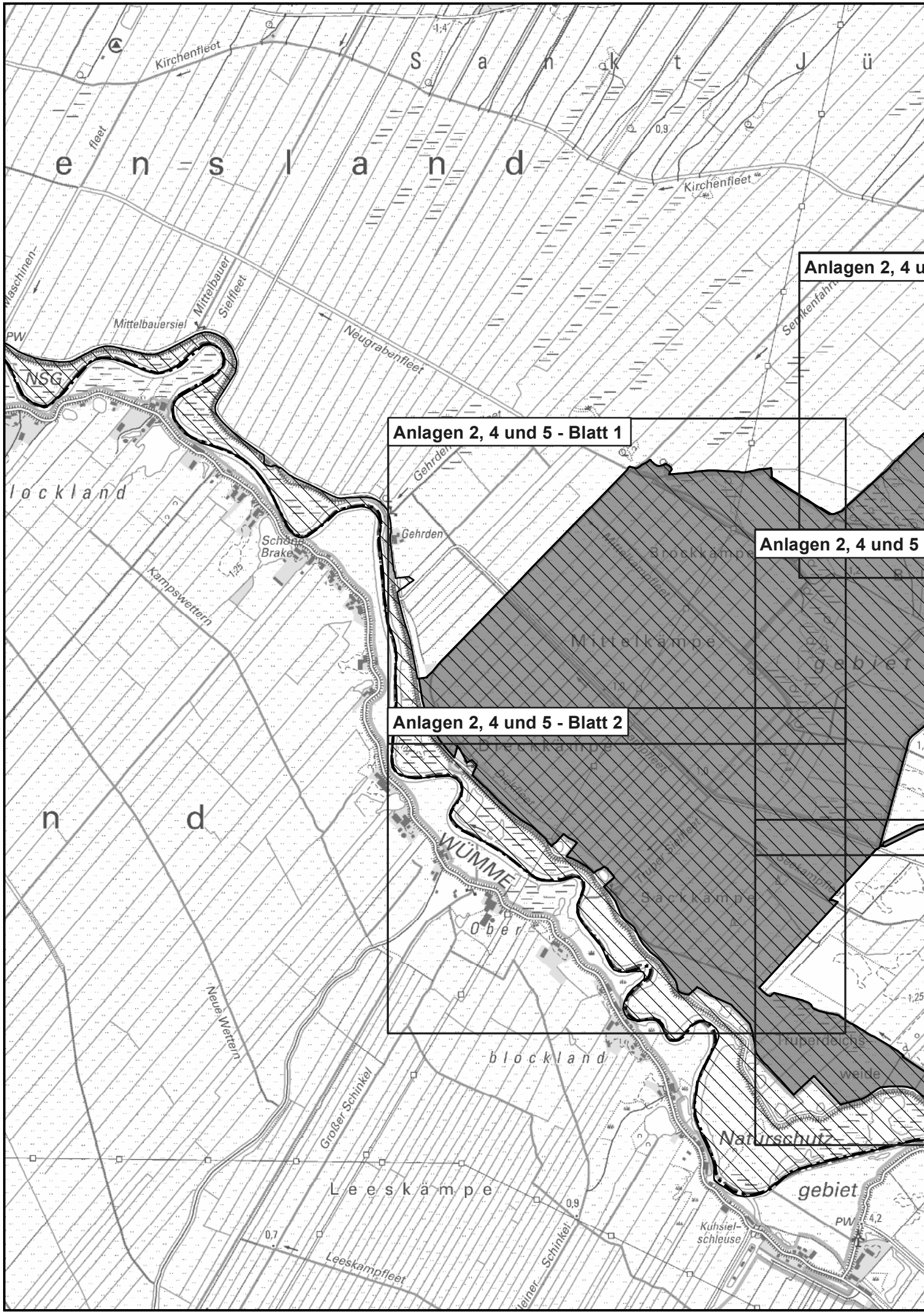
Anlagen 2, 4 u
Anlagen 2, 4 und 5 - Blatt 1
Anlagen 2, 4 und 5
Anlagen 2, 4 und 5 - Blatt 2
Kirchenfleet
Mittelbauersiel
Mittelbauer Sielfleet
Neugrabenfleet
Senkenfahrt
NSG
Gehrden
Schöne Brake
Kampswettern
Brockkampe
Mittelkampe
Breckkampe
Sackkampe
WÜMME
Ober
Neue Wettern
Großer Schinkel
Leeskämpe
Leeskampfleet
Truperdeichs
weide
Naturschutz
gebiet
Kuhsiel-schleuse
PW

Anlage 1

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Truper Blänken" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Übersichtskarte 1:20.000

Naturschutzgebiet "Truper Blänken"

FFH-Gebiet 33

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:20.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

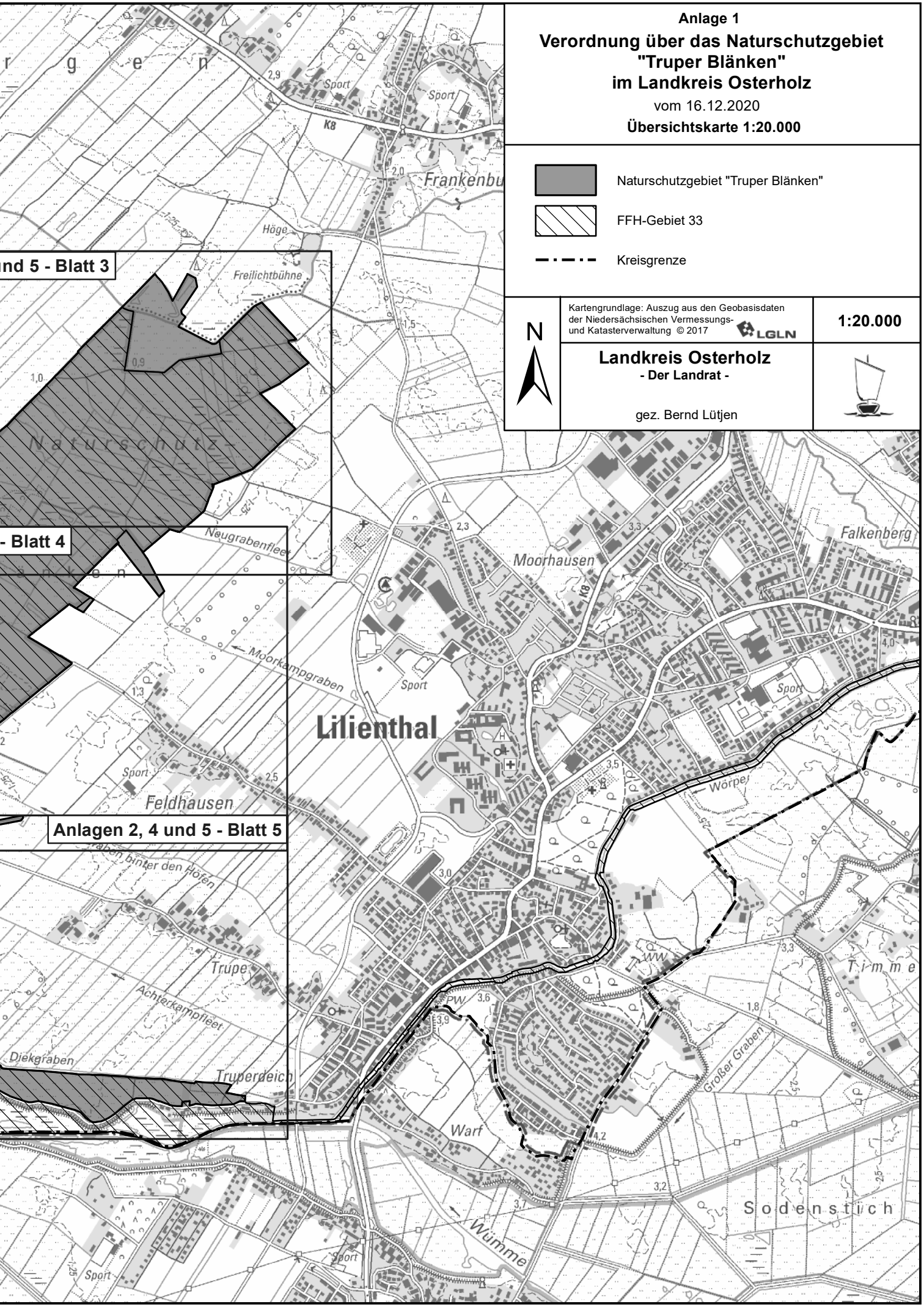

202101051600 6143

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Truper Blänken" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 1 von 5

Grenze des Naturschutzgebietes "Truper Blänken" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 33

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

202101051601 6143

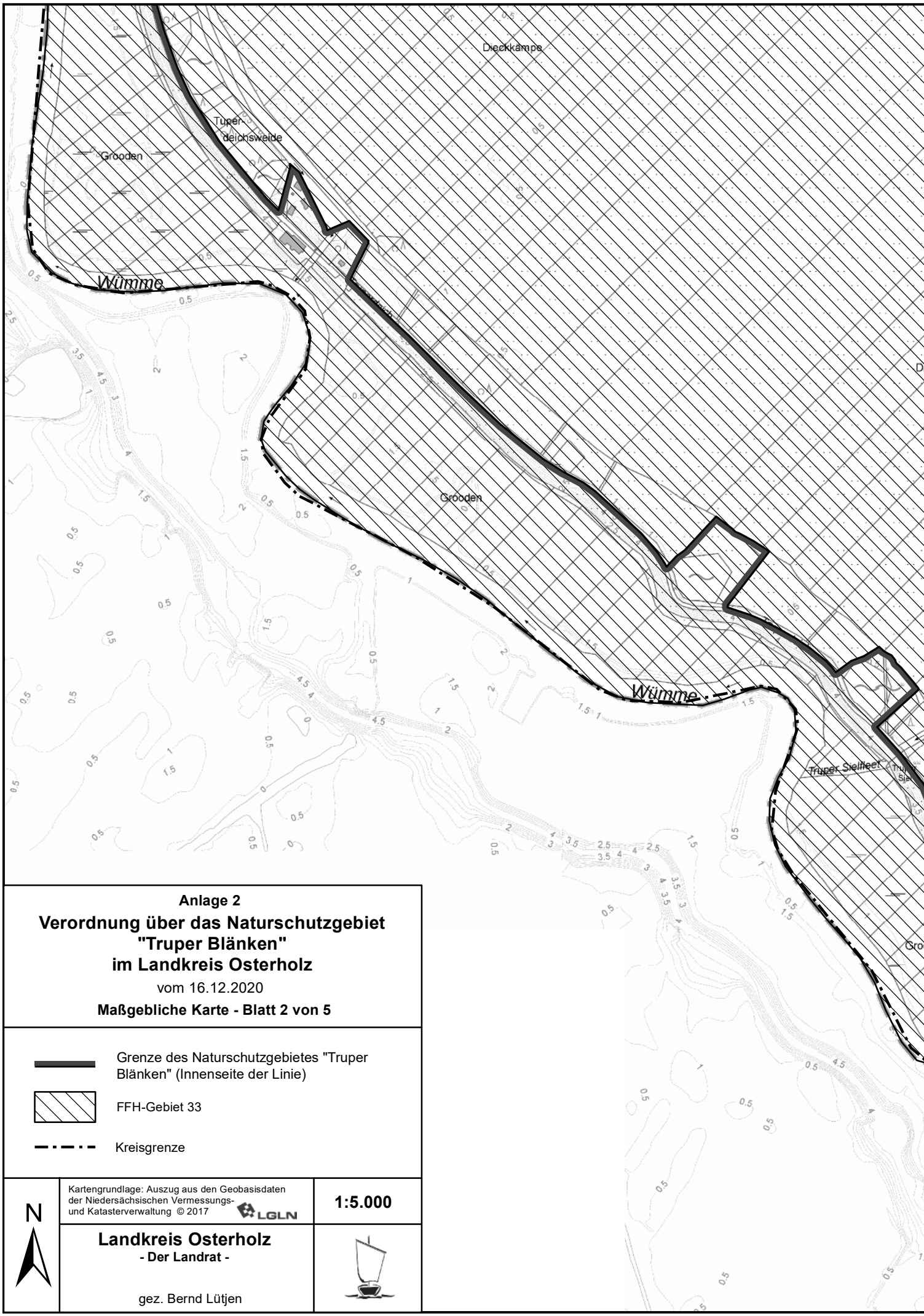

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Truper Blänken" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 2 von 5

Grenze des Naturschutzgebietes "Truper Blänken" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 33

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

202101051601 6143

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Truper Blänken" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 3 von 5

Grenze des Naturschutzgebietes "Truper Blänken" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 33

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

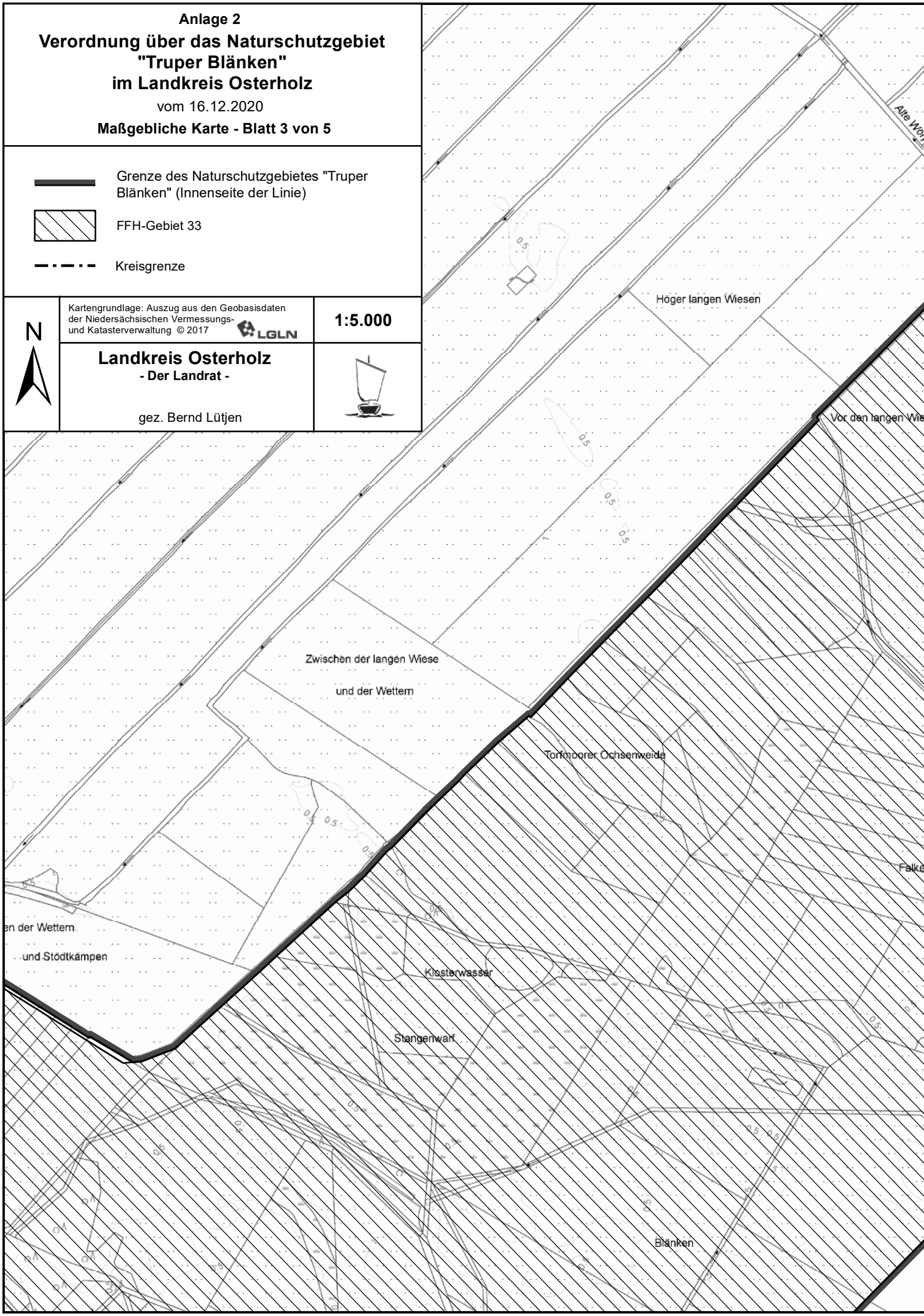

202101051601 6143

Blänken
Vor dem großen langen Porth
Brockkämpe
Vor den Blänken
Vor Osmers Pohl
Im Stöcken
Mittelkampfleet
der Specken
Heuplatz
Hellmers Kamp
Vor Husheeren Pohl

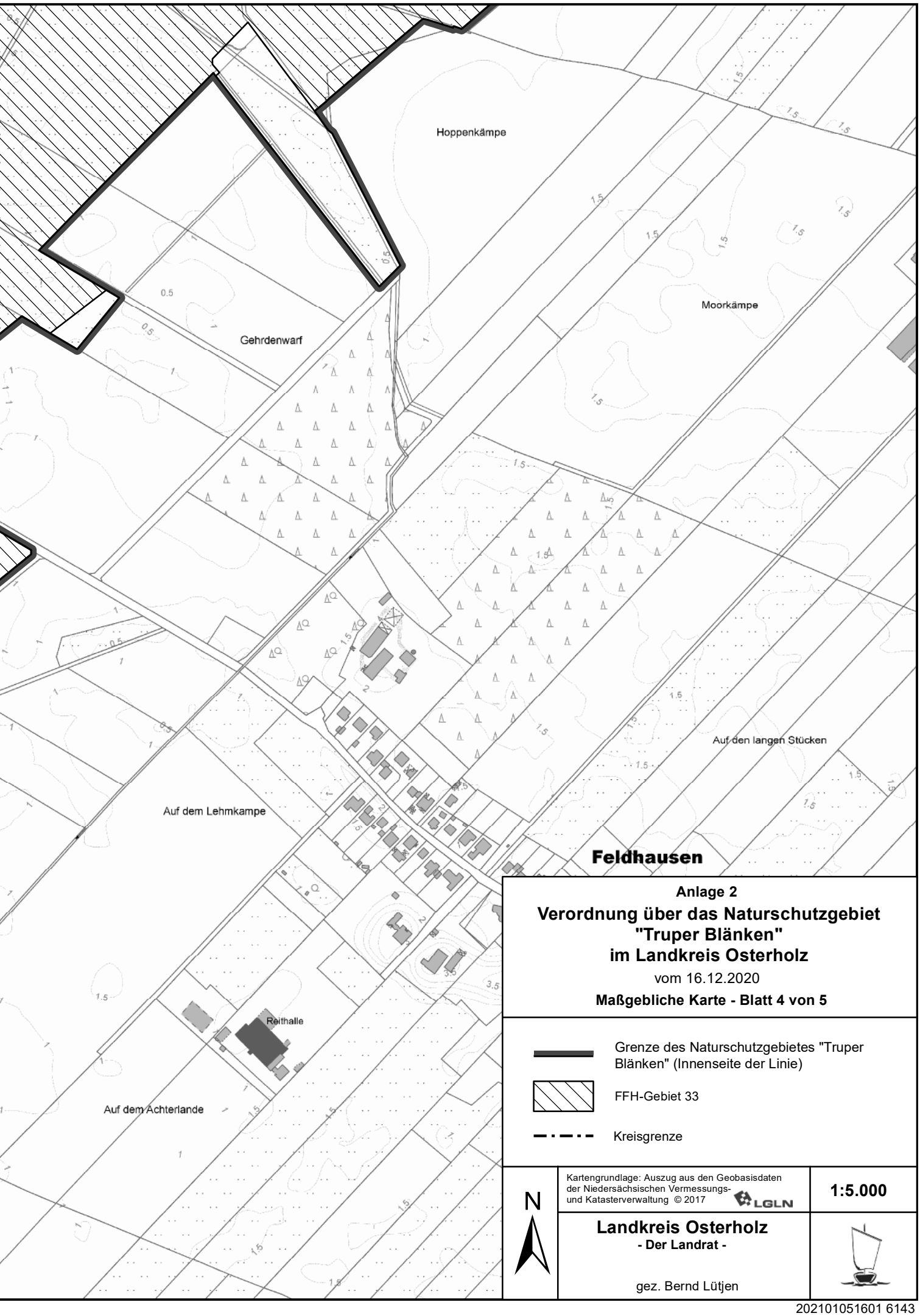

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Truper Blänken" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 4 von 5

Grenze des Naturschutzgebietes "Truper Blänken" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 33

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

202101051601 6143

Kattenhof
Truper Weide
Hohe Kämpe
Truperdelchsweide
Wümme

Anlage 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Truper Blänken" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Maßgebliche Karte - Blatt 5 von 5

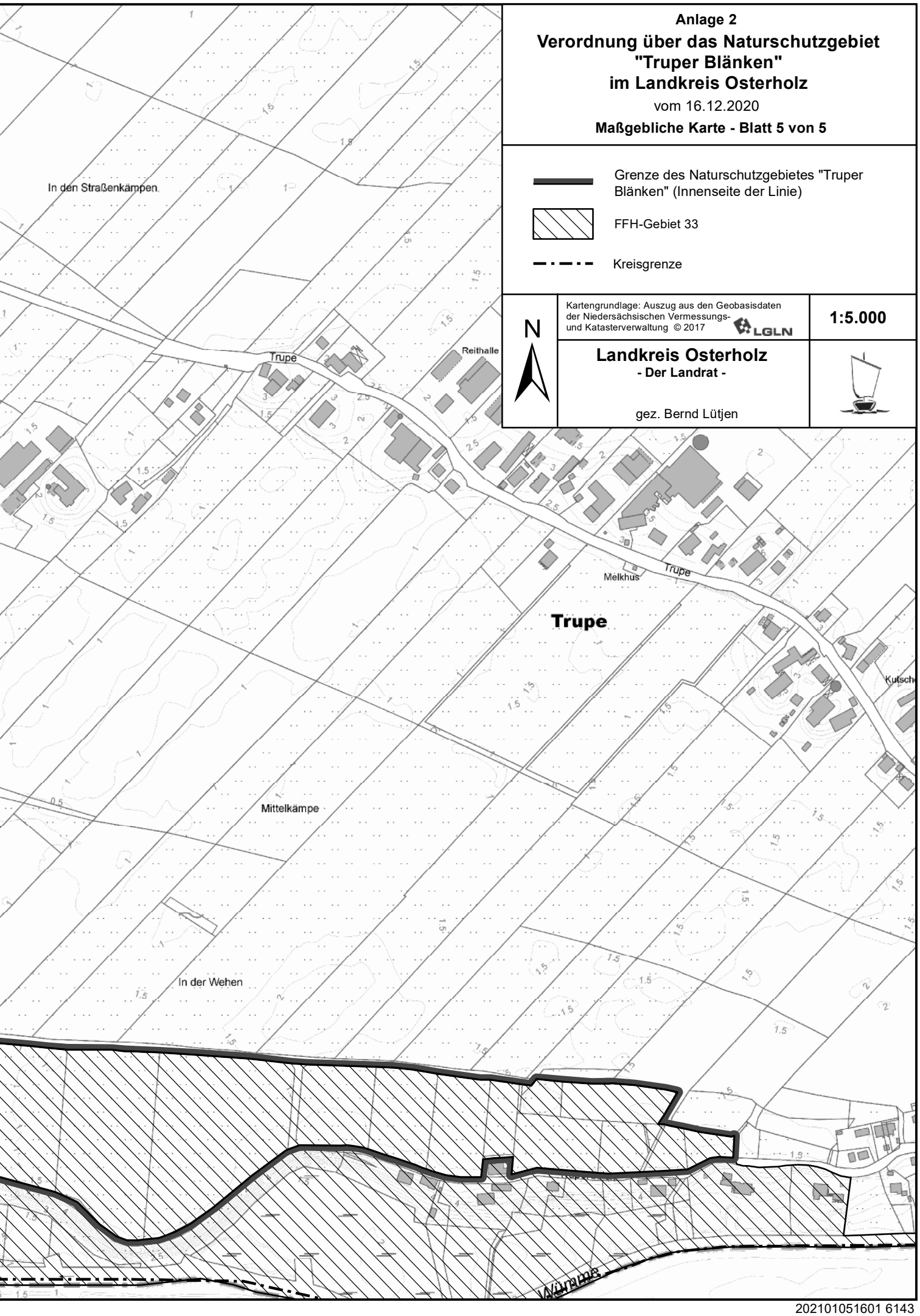

Grenze des Naturschutzgebietes "Truper Blänken" (Innenseite der Linie)

FFH-Gebiet 33

Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

202101051601 6143

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 5)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Truper Blänken“ (NSG OHZ 5) im Landkreis Osterholz vom 16.12.2020

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und -Arten

91D0* Moorwälder	Erhaltungszustand[1] C (Erhaltungszustand aus Basiserfassung 2012) Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp[2] sowie den aktuellen Kartieranleitungen[3] zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birkenkiefernwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*), Gefranstes Torfmoos (*Sphagnum fimbriatum*), Gewöhnliches Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*) und Kleinspecht (*Dryobates minor*).
3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	Erhaltungszustand B und C (Erhaltungszustand aus Basiserfassung 2012) Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B) für die Stillgewässer mit einem Erhaltungszustand C und die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Stillgewässer mit einem Erhaltungszustand B. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind naturnahe Stillgewässer, unter anderem Kolke (zwei sich direkt hinter dem Deich befindende Stillgewässer), mit klarem bis leicht getrübten, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem mit Krebsschere (*Stratiotes aloides*), Fischotter (*Lutra lutra*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*).
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Erhaltungszustand C (Erhaltungszustand aus Basiserfassung 2012) Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen. Angestrebter Zustand sind artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend Mähwiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus* acris), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*).
Steinbeißer *(Cobitis taenia)*	Erhaltungszustand C (Erhaltungszustand aus Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 33) Das Vorkommen des Steinbeißers befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand C. Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen. Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen schonend unterhaltene, durchgängige Gewässer, insbesondere Fleete, mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, sich umlagernden sandigem Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischzönose erhalten und entwickelt werden.
Schlammpeitzger *(Misgurnus fossilis)*	Erhaltungszustand B (Erhaltungszustand aus Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 33) Das Vorkommen des Steinbeißers befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand B. Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen. Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen schonend unterhaltene Gewässer, insbesondere Gräben, mit emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund sowie einer naturraumtypischen Fischzönose erhalten und entwickelt werden.
Fischotter *(Lutra lutra)*	Erhaltungszustand B (Erhaltungszustand aus Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 33) Das Vorkommen des Fischotters befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand B. Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen. Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen strukturreiche, störungsarme Gewässerränder insbesondere an der Truper Wettern, an der Alten Wörpe, an den größeren Gräben, an den Fleeten und den Stillgewässern erhalten und entwickelt werden und die Gewässergüte verbessert werden.

Schwimmendes Froschkraut *(Luronium natans)*	Zum Zeitpunkt des Erlasses der Naturschutzgebietsverordnung „Truper Blänken“ kann das Schwimmende Froschkraut in dem Schutzgebiet nicht mehr nachgewiesen werden. Aufgrund von Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Schwimmenden Froschkrautes wird diese Art trotzdem als Erhaltungsziel für das NSG aufgeführt. Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen. Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen nasse, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer auf sandigem Untergrund, mit lückiger Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen sowie einem ausreichenden Lichteinfall während der Vegetationsperiode erhalten und geschaffen werden.

[1] Erhaltungszustand A: hervorragende Ausprägung
Erhaltungszustand B: gute Ausprägung
Erhaltungszustand C: mittlere bis schlechte Ausprägung.

[2] Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung.

[3] Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN); Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachen (Drachenfels, NLWKN), sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN) jeweils in der aktuellen Fassung.

Anlage 4

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Truper Blänken" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Lebensraumtypen sowie Gewässer mit besonderen Regelungen

Blatt 1 von 5

- Grenze des Naturschutzgebietes "Truper Blänken" (Innenseite der Linie)
- Gewässer mit besonderen Regelungen gem. § 5 Abs. 3 Ziffer 3 und § 8 Abs. 2 Ziffer 5
- 91D0*, C — Lebensraumtyp Moorwälder (EHZ C)
- 6510, C — Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (EHZ C)
- 3150, B — Lebensraumtyp Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (EHZ B)
- 3150, C — Lebensraumtyp Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (EHZ C)

EHZ = Erhaltungszustand

Nachrichtliche Darstellung:

- Fläche des Landes Niedersachsens (vgl. § 5 Abs. 11)
- Fäche des Landkreises Osterholz (vgl. § 5 Abs. 10)
- Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

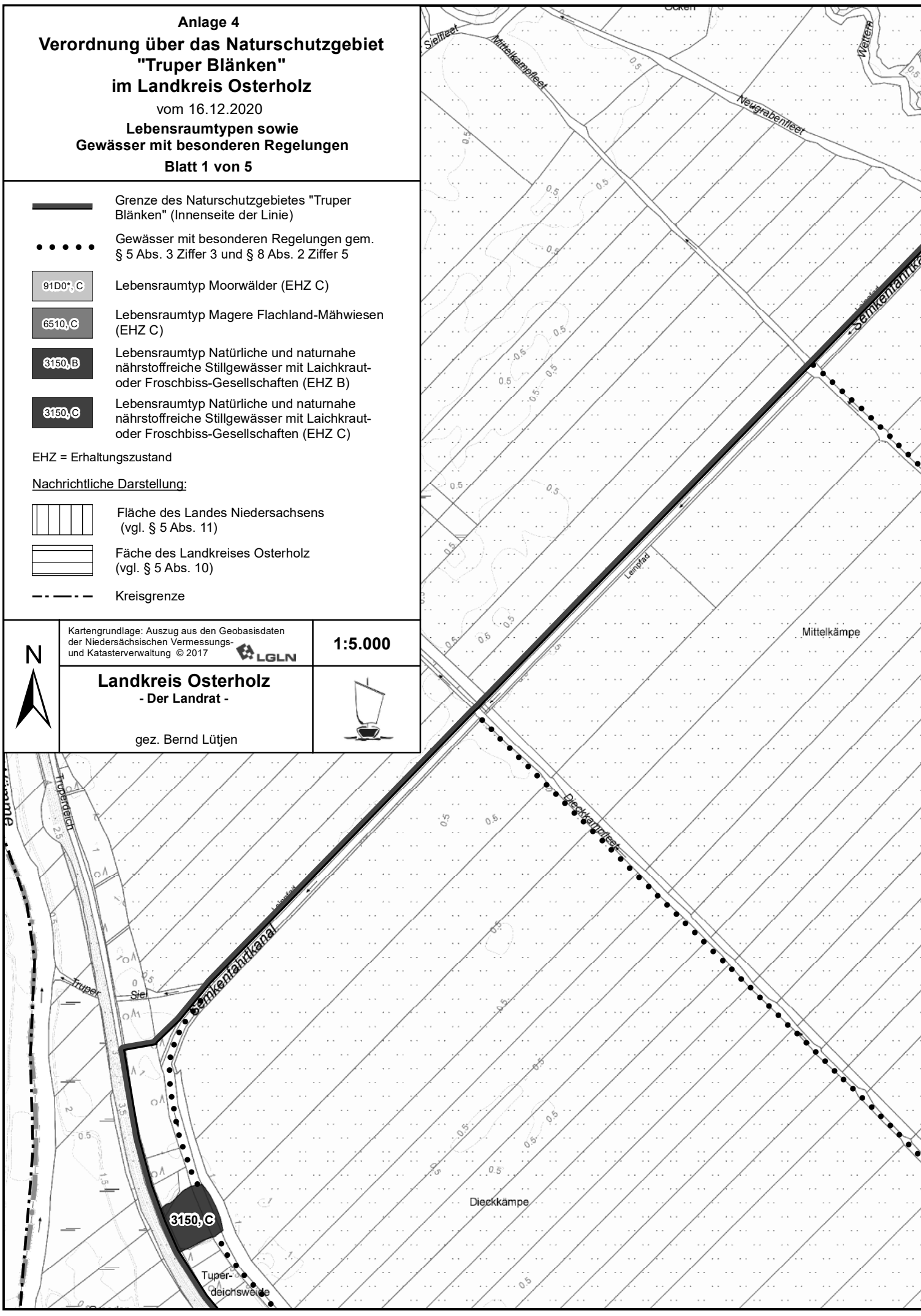

202101051602 6143

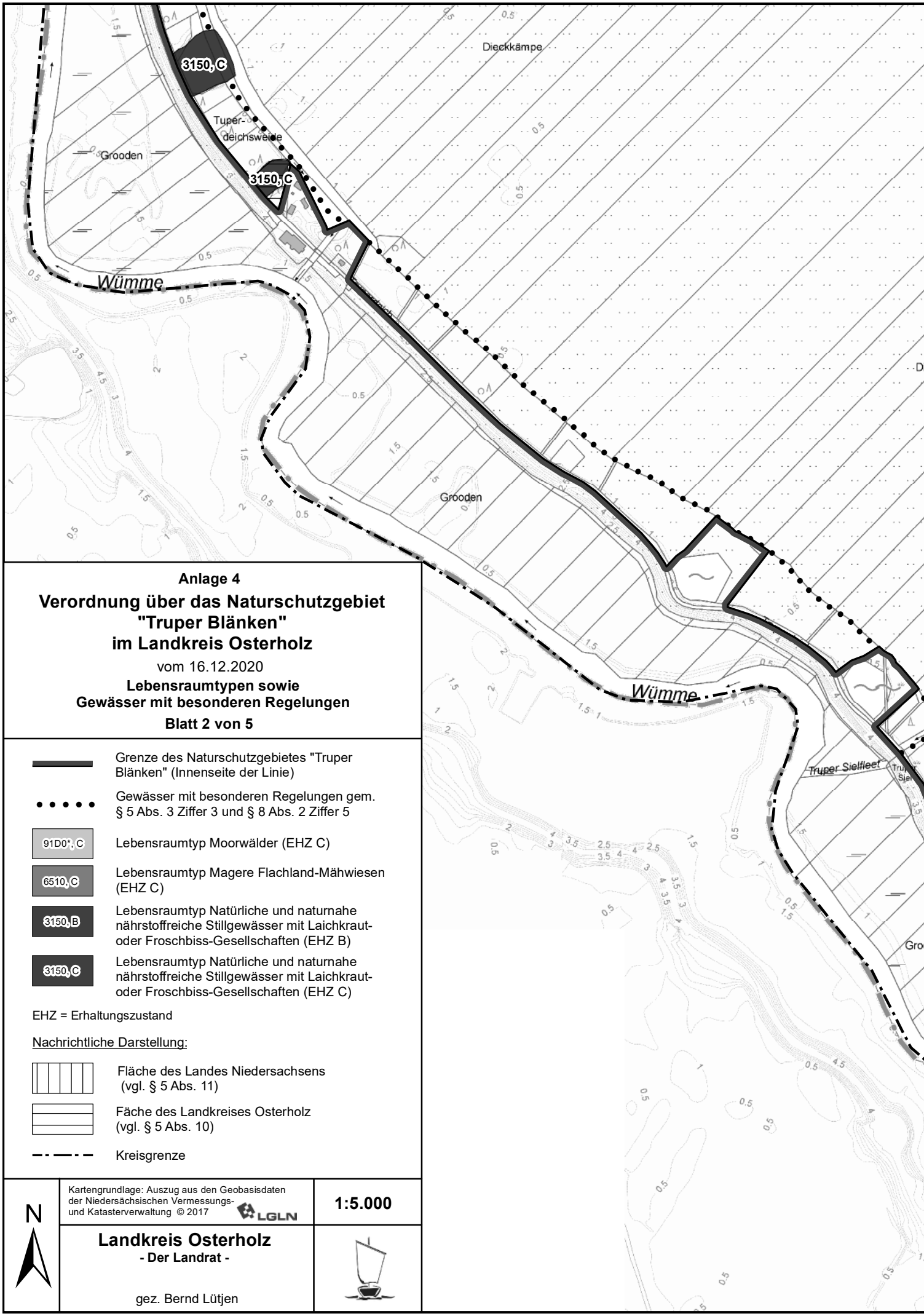

Anlage 4

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Truper Blänken" im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Lebensraumtypen sowie Gewässer mit besonderen Regelungen

Blatt 2 von 5

- Grenze des Naturschutzgebietes "Truper Blänken" (Innenseite der Linie)
- Gewässer mit besonderen Regelungen gem. § 5 Abs. 3 Ziffer 3 und § 8 Abs. 2 Ziffer 5
- 91D0*, C — Lebensraumtyp Moorwälder (EHZ C)
- 6510, C — Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (EHZ C)
- 3150, B — Lebensraumtyp Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (EHZ B)
- 3150, C — Lebensraumtyp Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (EHZ C)

EHZ = Erhaltungszustand

Nachrichtliche Darstellung:

- Fläche des Landes Niedersachsens (vgl. § 5 Abs. 11)
- Fäche des Landkreises Osterholz (vgl. § 5 Abs. 10)
- Kreisgrenze

N

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

1:5.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen